



# Nachhaltiges Baum-Management

in den historischen Gärten, Parks und an den Seeufern der  
Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Ein Konzept der Gärtenabteilung



Bayerische  
Schlösserverwaltung



# Nachhaltiges Baum-Management

*in den historischen Gärten, Parks und an  
den Seeufern der Bayerischen Verwaltung der  
staatlichen Schlösser, Gärten und Seen*

*München, im September 2022*

**Ein Konzept der Gärtenabteilung**





## Vorwort

Die Bayerische Schlösserverwaltung betreut neben weltweit bekannten Baudenkmälern auch ein herausragendes gartenkulturelles Erbe in Bayern.

Wir beobachten deshalb mit großer Sorge, wie die Folgen des Klimawandels und der Globalisierung in den letzten Jahren vor allem in den Gärten zu immensen Schäden geführt haben. Diese Beobachtung machen übrigens nicht nur wir in Bayern, sondern auch alle anderen Deutschen Schlösserverwaltungen und Stiftungen.

Wetterextreme und substanzschädigende Baumkrankheiten durch eingeschleppte oder eingewanderte Schadorganismen stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer gärtnerischen Regiebetriebe vor immer größere Herausforderungen. Mittelfristig steht nicht nur das Überleben einzelner Bäume auf dem Spiel, sondern das Überleben der Gartendenkmäler als Ganzes. Deshalb hat die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Schlösserverwaltungen (AGDS) reagiert und im Winter 2021/22 das Projekt »Handlungsstrategien zur Klimaanpassung – Erfahrungswissen der staatlichen Gartenverwaltungen« auf den Weg gebracht, welches die Deutsche Bundesstiftung Umwelt bis 2024 großzügig fördert.

Das von der Gärtenabteilung erarbeitete und in dieser Broschüre vorgestellte Konzept für ein *Nachhaltiges Baum-Management in den historischen Gärten, Parks und an den Seeufern der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen* ist eine dieser Handlungsstrategien, mit denen wir auf die wachsenden Herausforderungen des Klimawandels und der Globalisierung in den Gartendenkmälern in Bayern reagieren.

Wir sind zuversichtlich, dass die angestoßene Professionalisierung und Neuordnung des Baum-Managements mit dazu beitragen wird, die Gartendenkmäler der Bayerischen Schlösserverwaltung als einzigartige Garten-Kunstwerke, Erholungsorte und Lebensräume einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt langfristig zu erhalten. In diesem Zusammenhang danke ich der federführenden Gärtenabteilung, den beteiligten Außenverwaltungen und den externen Fachgutachtern ganz herzlich für die hervorragende Arbeit.

Bernd Schreiber  
Präsident



Bernd Schreiber  
Präsident

Hain mit über 400-jährigen Stieleichen (*Quercus robur* L.) am Rande des Pagodenburg-Wiesentals im Schlosspark Nymphenburg, 2022



# Inhalt

1. Das Baum-Management – eine Kernaufgabe zur Erhaltung historischer Gärten . . . . .	7	<i>Der aus Schwarzkiefern (Pinus nigra J. F. ARNOLD) bestehende sogenannte »Pinienhain« am Pompejanum in Aschaffenburg, 2022</i>
2. Untersuchung des bestehenden Baum-Managements der BSV – Erstes Fachgutachten, 2016 . . . . .	15	
3. Eigenleistung oder Vergabe? – Zweites Fachgutachten, 2019 . . . . .	17	
3.1 Baumkontrolle und Baumpflege in Eigenregie (Variante 1) . . . . .	17	
3.2 Vergabe von Baumkontrolle und Baumpflege (Variante 2) . . . . .	21	
3.3 Ergebnis des Vergleichs . . . . .	25	
4. Das neue Baum-Management-Konzept – Empfehlungen, Zielsetzung, Bausteine . . . . .	29	
5. Das webbasierte Baumkataster – moderne Hard- und Software . . . . .	33	
6. Die Durchführungsbestimmung – einheitliche Regelungen für Baumkontrolle und Baumpflege . . . . .	35	
7. Die Kompetenzstützpunkte – Aufgaben, Personalbedarf, Ausstattung . . . . .	37	
8. Ein zentrales Baumarchiv – wichtige Quelle für die Gartenforschung . . . . .	47	
9. Aktueller Sachstand – erste Meilensteine sind gesetzt. . . . .	51	
10. Fazit und Ausblick. . . . .	53	
Dank . . . . .	55	
 Anlagen		
Anlage I. Bayerische Schlösserverwaltung: Durchführungsbestimmung Baumkontrolle und Baumpflege in der BSV, München 2020 . . . . .	57	
Anlage II. Rainer Hilsberg: Gutachten zur Frage, »Vergabe von Baumpflegearbeiten nach VOB/A oder VOL/A bzw. UVgO?«, Augsburg 2022. . . . .	69	
Verwendete Gutachten und Literatur . . . . .	78	
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	79	
Impressum . . . . .	80	





# 1 Das Baum-Management

– eine Kernaufgabe zur Erhaltung historischer Gärten

In den Liegenschaften der Bayerischen Schlösserverwaltung stehen heute etwa 65.000 Einzelbäume und 81.000 Bäume in Baumgruppen, die der Verkehrssicherungspflicht unterliegen. Hinzukommen schätzungsweise 14.000 weitere, verkehrssicherungspflichtige Einzelbäume an den Ufern der bayerischen Seen.

Diese 160.000 Bäume müssen regelmäßig fachgerecht kontrolliert und gepflegt werden. Hierbei handelt es sich um ein verantwortungsvolles, haftungsrelevantes Arbeitsgebiet, das sich an den dafür einschlägigen Bestimmungen orientieren muss und die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen hat.

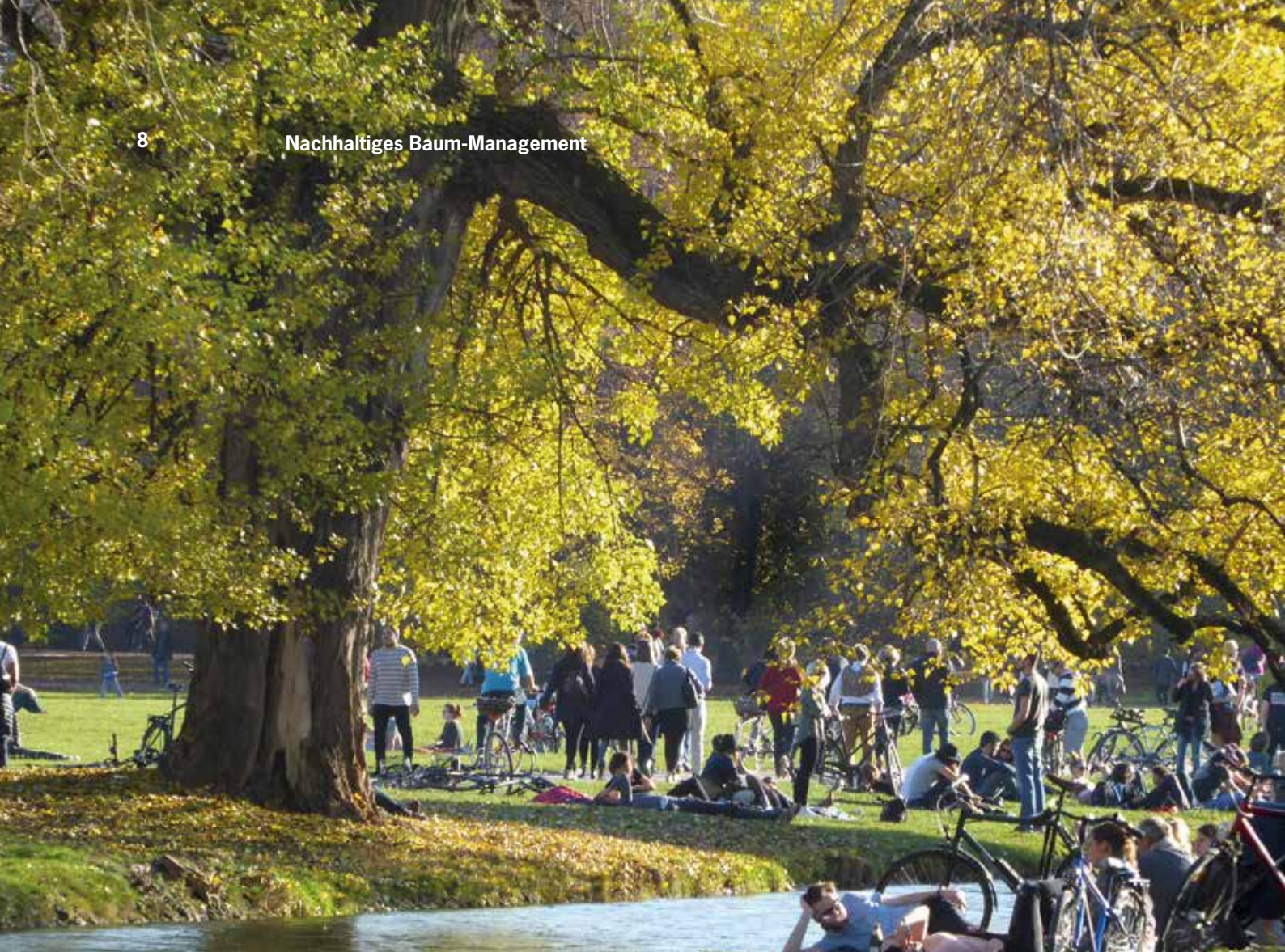
Das **Baum-Management** umfasst alle Aufgaben und Arbeiten, die im Rahmen der Gehölzpflege und der Verkehrssicherungspflicht anfallen, in erster Linie die Baumkontrolle, die Baumpflege und die Nachpflanzung von Jungbäumen.

Im Rahmen der **Baumkontrolle** werden alle verkehrssicherungspflichtigen Bäume und Baumgruppen unter Berücksichtigung der FLL-Baumkontrollrichtlinien visuell vom Boden aus auf ihre statische Sicherheit und Vitalität überprüft und beurteilt. Werden Schäden, Defekte oder Mängel erkannt, sind die zur Schadensbehebung erforderlichen Baumpflege-Maßnahmen festzulegen und bei Bedarf eingehende Untersuchungen zu veranlassen.

Unter **Baumpflege** versteht man sämtliche Maßnahmen an einzelnen Bäumen und deren Umfeld, die der Vermeidung von Fehlentwicklungen, der Erhaltung und der Verbesserung der Vitalität und der Verkehrssicherheit der Bäume dienen. Im Altbaumbestand handelt es sich vorwiegend um Arbeiten, die regelmäßig durchgeführt werden müssen, wie das Entfernen von Totholz und Misteln, die Entnahme von Ästen zur Kronenentlastung und Windlastreduzierung sowie den Einbau von Kronensicherungen. Bei den jungen Gehölzen besteht die Baumpflege vor allem in einer kontrollierten Erziehungspflege.

Wenn alte Bäume absterben oder aufgrund verkehrssicherungsrechtlicher Probleme entfernt werden müssen, ist in der Regel das **Nachpflanzen** des verlorenen Altbaumes aus garten-

*Königslinde (Tilia cordata MILL.) in Linderhof. Der Baum ist älter als das unter Ludwig II. in den 1870er Jahren erbaute Schloss und die zugehörige Gartenanlage. Es war eine bewusste Entscheidung des Königs, diesen schon damals mächtigen Baum zu erhalten, obwohl er die strenge Symmetrie der entstehenden Gartenanlage brach, 2012*



*Aufgrund der intensiven Nutzung muss die BSV die Verkehrs-sicherung im Englischen Garten in München auch auf den Wiesen gewährleisten, Herbst 2015*

denkmalpflegerischen Gründen geboten. Nur so kann langfristig die ursprüngliche Raumgestaltung erhalten oder wiedergewonnen werden. Dazu gehört in Einzelfällen auch das Nachpflanzen junger Bäume in die ausgefrästen Stubben markanter Solitäre – mittlerweile eine verbreitete gartendenkmalpflegerische Methode, um die Kontinuität im Gartendenkmal sichtbar vor Augen zu führen.

In geschlossenen Gehölzbeständen setzt die Bayerische Schlösserverwaltung seit einigen Jahren zunehmend auf die Naturverjüngung, um mit autochthonen Pflanzen stabile und gegenüber Klimaveränderungen resilientere Gehölzstrukturen zu erzielen. Größere Gehölze werden allerdings nach wie vor aus Spezialbaumschulen bezogen.

Traditionell unterhielten alle bedeutenden Hofgartenverwaltungen eigene Baumschulen, in denen die Hofgärtner den Großteil des benötigten Gehölznachwuchses selbst heranzogen. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als Fragestellungen zur Anpassungsfähigkeit von Gehölzen an den Klimawandel noch gar keine Rolle spielten, hat Friedrich Ludwig von Sckell in seinem Lehrbuch detailliert auf die Vorzüge eigener Baumschulen an großen Gartenanlagen hingewiesen.



Nachpflanzung einer jungen Winterlinde (*Tilia cordata* MILL.) in den hohlen Baumstumpf ihres Vorgängers im Hofgarten Veitshöchheim, 2010

## INFORMATIONEN

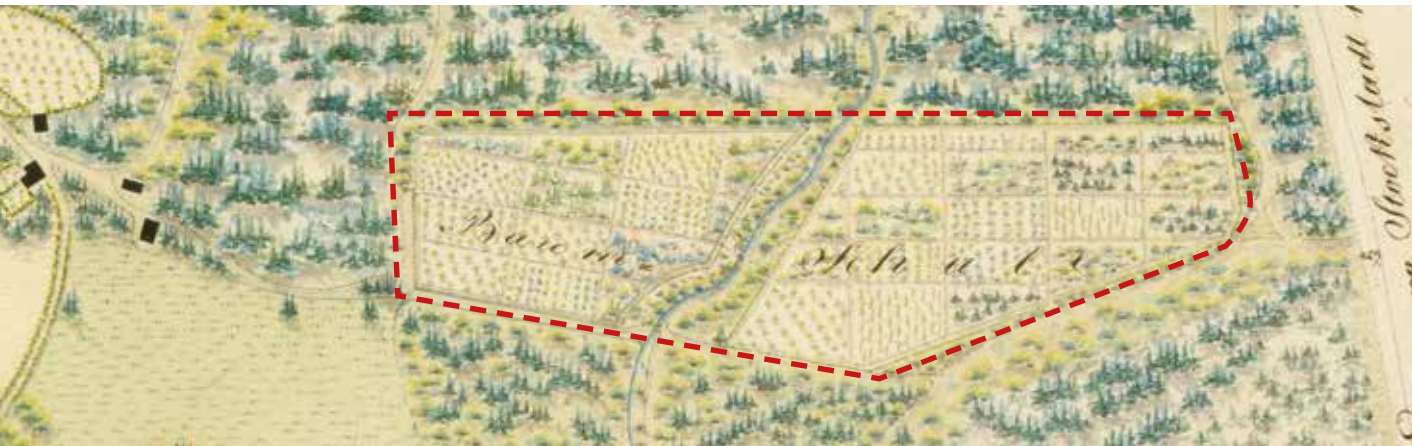
### »DIE NOTHWENDIGKEIT DER BAUMSCHUL-ANLAGEN

#### ausländischer und einheimischer Bäume und Sträucher bei großen Garten-Anlagen

Es ist daher äußerst rätlich, bei einer grossen Garten-Anlage mit der Anlage einer Baumschule den Anfang zu machen, woraus dann nachfolgende Vortheile bezwecket werden:

- a) Daß die Pflanzen in eigenen Schulen weit wohlfeiler erzogen werden, als wenn man sie aus fremden Schulen erkaufte, und um so mehr, weil auch die Transportkosten erspart werden;
- b) daß sie nach Gefallen und Bedarf bald stark oder schwach, hoch oder nieder, alt oder jung gewählt werden können;
- c) daß sie durch einen langen Transport, oder durch schlichtes Packen, oder durch Kälte oder Hitze nicht zu Grunde gehen, weil sie sich schon an Ort und Stelle befinden;
- d) wenn Pflanzen in eigenen Schulen gegraben werden, so kann dieses auch mit besonderem Fleiße und Schonung des Wurzelstandes geschehen, woran doch alles gelegen ist;
- e) Pflanzen, in Loco gezogen, sind schon da, wo sie die Gärten der Natur schmücken sollen, sowohl an das Klima, wie an die Erde gewöhnt, so daß man auf Ihr Gedeihen und Fortkommen weit sicherer rechnen kann, als auf solche Pflanzen, die man erst aus entfernten Gegenden und Himmelsstrichen muß kommen lassen.
- f) ...«

*Friedrich Ludwig von Sckell, Beiträge zur bildenden Gartenkunst für angehende Gartenkünstler und Gartenliebhaber, München 1818, S. 254–255.*



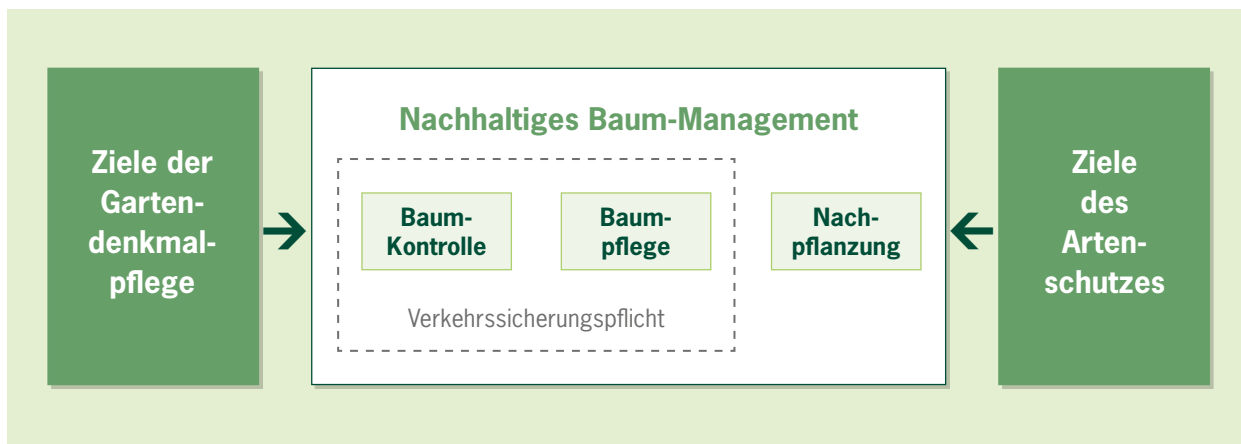
Im Landschaftsgarten Schönbusch bei Aschaffenburg hatte Friedrich Ludwig Sckell in den 1780er Jahren im westlichen Parkbereich eine große Baumschule anlegen lassen (Plan des Schönbuschs von 1824, Ausschnitt)

In den letzten Jahrzehnten wurden die meisten dieser Einrichtungen aus Wirtschaftlichkeits-erwägungen aufgegeben, so auch die Baumschulen der Schlösserverwaltung in Aschaffenburg und München. Inzwischen setzt sich in den deutschen Schlösserverwaltungen jedoch immer stärker die Erkenntnis durch, dass widerstandsfähige Gehölze am besten in professionell betriebenen eigenen Baumschulen herangezogen werden sollten. Die Schwester-verwaltungen in Branitz, Potsdam, Sachsen und Baden-Württemberg haben mit der Wieder-einrichtung unterschiedlich großer stiftungs- bzw. verwaltungseigener Baumschulen diese Rückbesinnung bereits eingeleitet. Erfolge werden aber nur dann zu erzielen sein, wenn versiertes Fachpersonal für den Aufbau und die dauerhafte Pflege der neuen oder reaktivierten Baumschulen zur Verfügung steht

### Das Baum-Management – eine Spezialaufgabe im Gartendenkmal

Die historischen Gärten und Parks der BSV sind Gartendenkmäler, die als herausragende Kulturzeugnisse von nationalem und internationalem Rang fachgerecht zu pflegen und für nachfolgende Generationen zu erhalten sind. Das Baum-Management hat daher neben der Verkehrssicherungspflicht auch die Zielsetzungen der Gartendenkmalpflege und die gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes zu beachten.

Neben diesen beiden Aspekten stellen insbesondere die zunehmenden Schäden durch den Klimawandel das Baum-Management vor enorme Herausforderungen – auch in der BSV. Ein rein auf sicherheitstechnische und ökonomische Aspekte ausgerichtetes Baum-Management greift deshalb zu kurz. Altbäume sind in den meisten historischen Gärten bestandsprägend. Sie stellen häufig das raumbildende Grundgerüst der Anlagen dar. Aber nicht nur wegen ihrer



gestalterischen Funktion, sondern auch wegen ihres Alterswerts, ihrer Einzigartigkeit oder wegen ihrer Relevanz für den Artenschutz sind einzelne Individuen von großer Bedeutung für die Authentizität der Gartendenkmäler. Daher kann das Fällen geschädigter Bäume nur die »Ultima Ratio« sein. Vorrang sollte der substanzschonende Umgang mit dem Altbaumbestand haben.

Dies gilt auch beim Einsatz von Technik. So können Baumsicherungsmaßnahmen, die bei Straßenbäumen als unwirtschaftlich eingestuft werden, im Gartendenkmal durchaus geboten sein. Beispielweise sind Baumkletterer oder Hubarbeitsbühnen mit Kettenantrieb dort vorzuziehen, wo der Einsatz eines bereiften Fahrzeugs irreversible Schäden im Gartendenkmal verursachen könnte, etwa eine zu starke Bodenverdichtung im Wurzelbereich oder die Schädigung des Unterwuchses.

Einige Baudenkmale der BSV sind von waldartigen Gehölzbeständen umrahmt. Hier und auch in den großen Landschaftsgärten ist das »Rücken« (Herausziehen) der gefällten Bäume mit Pferden eine besonders bestandsschonende Form der Parkpflege. Die BSV nutzt diese historische Bewirtschaftungsform zurzeit nur auf der Herreninsel im Chiemsee.

Für die Erhaltung der historischen Gartenanlagen ist die Kontinuität in der fachlichen Beurteilung und Behandlung des Altbaumbestands von großer Bedeutung. Nur so können langfristige Ziele für die Gehölzentwicklung erfolgreich umgesetzt werden. Diese Kontinuität wird am besten gewährleistet, wenn Baumkontrolle und Baumpflege dauerhaft in der Hand versierter, verwaltungseigener Fachleute liegen. So kann auch im Schadensfall schneller reagiert werden. Bei den zahlreichen Unwettern der vergangenen Jahre hat sich dies als großer

*Nachhaltiges Baum-Management im Spannungsfeld der gartendenkmalpflegerischen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen*



*Die Dürreperioden der vergangenen Jahre haben an vielen alten Parkbäumen schwere Schäden verursacht. Die alten Stieleichen (Quercus robur L.) am Oberen See im Park Schönbusch sind stark geschädigt oder bereits abgestorben.*

Vorteil erwiesen. Daneben erfordert ein nachhaltiges Baum-Management ein systematisches Vorgehen und für alle Liegenschaften einheitliche Verfahrensregeln.

### **Vergabe von Spezialleistungen an externe Fachfirmen**

Für manche Teilleistungen der Baumkontrolle und Baumpflege muss die BSV auf Experten zurückgreifen. Bei schwierigen Einzelfällen und herausragenden Einzelbäumen werden vielfach Baumgutachten in Auftrag gegeben. Da die BSV in ihren Außenverwaltungen nicht alle Maschinen, Geräte und fachlichen Spezialisierungen wirtschaftlich vertretbar vorhalten kann, arbeitet sie bei Baumpflegemaßnahmen, die den Einsatz von Spezialausrüstung oder Baumkletterern erfordern, in der Regel mit ausgewiesenen Fachfirmen zusammen.



## INFORMATIONEN

### ALTBÄUME ALS ZEITZEUGEN UND LEBENSRAUM

In Gartendenkmälern haben Altbäume wichtige Funktionen. Sie bilden das vegetabile Grundgerüst der Gärten, prägen deren Erscheinungsbild und sind lebendige, authentische Zeugnisse einer teils langen und ereignisreichen Gartengeschichte.

Gleichzeitig bieten Altbäume Schatten, Nahrung und Wohnung für zahlreiche wildlebende Tierarten. Mit zunehmendem Alter der Bäume wächst nicht nur deren Bedeutung für das Parkbild, sondern auch deren Biotopfunktion. Im Jahr 2019 wurden bei einer Artenerfassung im Schlosspark Nymphenburg weit über 3.000 solcher Biotopbäume ermittelt. Sie beherbergen in ihrer Gesamtheit allein 129 holzbewohnende Käferarten (davon 48 Arten der Roten Liste), 45 Laufkäferarten (meist flugunfähige Arten ungestörter alter Wälder) sowie 9 Fledermausarten (davon 3 Arten der Roten Liste).

Im Hinblick auf die Verkehrssicherung stellen diese Biotopbäume eine enorme Herausforderung dar, denn Vögel, Siebenschläfer oder Fledermäuse, Insekten, Pilze oder Moose leben gerade in und von den geschädigten Baumteilen wie Höhlungen, Mulm, Spalten und abgestorbenen Ästen.

*Das bestandschonende Rücken der gefällten Bäume mit verwaltungseigenen Pferden im Waldareal auf Herrenchiemsee, 2021*





# 2 Untersuchung des bestehenden Baum-Managements der BSV –

## *Erstes Fachgutachten, 2016*

Schon vor Jahren zeichnete sich ab, dass die bestehenden Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe der BSV langfristig nicht den Anforderungen an ein nachhaltiges Baum-Management genügen würden. Hinzu kamen eine teils unzureichende Mitarbeiterkapazität in den Außenverwaltungen und die regional unterschiedliche Handhabung der Verkehrssicherungspflicht. Aus diesen Gründen wurde 2015 das Büro TreeConsult – Brudi & Partner in Gauting (kurz: Büro TreeConsult) mit einem Fachgutachten beauftragt. Die Gutachter sollten aufzeigen, wie das Baum-Management der BSV vereinheitlicht und effektiver gestaltet werden könnte. Die zentrale Frage war, ob punktuelle Verbesserungen zum Ziel führen könnten, oder ob das Baum-Management der BSV gänzlich neu strukturiert werden muss.

*Eine Baumgruppe mit alten Weißtannen (Abies alba MILL.) vor beeindruckender Bergkulisse im Schlosspark Linderhof, 2012*

### Ergebnisse und Empfehlungen des ersten Gutachtens

Das im Mai 2016 fertiggestellte erste Gutachten legte dar, dass eine umfassende konzeptionelle Neuordnung des Baum-Managements der BSV erforderlich ist. Zusammengefasst kamen die Gutachter zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen (S. 53–55):

- Eine professionelle Erstaufnahme der verkehrssicherungspflichtigen Bäume ist in allen Liegenschaften der BSV erforderlich.
- Zur Wahrung der Verkehrssicherheit sollte jährlich eine qualifizierte Regelkontrolle und eine niedrigschwellige Baumschau durchgeführt werden.
- Details zu Kontrollintervallen, Abläufen und Dokumentationspflichten sollte künftig eine Dienstvereinbarung regeln.
- Für die Leitung des Baum-Managements sollte ein Arborist (B.Sc.) eingestellt werden.
- Insgesamt werden etwa acht qualifizierte Baumkontrolleure für die Überprüfung der Baumbestände benötigt.
- Im Bereich der Baumpflege sind Neueinstellungen und die Weiterbildung des vorhandenen Personals erforderlich.
- Baumkontrolle und Baumpflege sollten zukünftig in einer webbasierten Software erfasst und dokumentiert werden.
- Die Außenverwaltungen benötigen für die fachgerechte Baumpflege eine bedarfsgerechte technische Ausstattung.



# Eigenleistung oder Vergabe?

*Zweites Fachgutachten,  
2019*

Im Jahr 2017 beauftragte die BSV das Büro TreeConsult mit einem zweiten, vertiefenden Gutachten. Es sollte untersucht werden, ob die Professionalisierung des Baum-Managements aus fachlicher Sicht eher mit verwaltungseigenen Fachkräften, das heißt in Eigenleistung, oder durch die Vergabe an externe Fachfirmen erreicht werden könnte. In Bezug auf die Organisationsstruktur sollte bei der Variante »Baum-Management in Eigenregie« auf eine konsequentere Trennung der Zuständigkeiten für Baumkontrolle und Baumpflege hingewirkt werden.

*Trauerweide  
(Salix alba 'Tristis'  
L.), am Ufer des  
Badenburger Sees  
im Schlosspark  
Nymphenburg,  
2022*

Die Aufgabenstellung des Gutachtens schloss auch die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit beider Varianten ein. Welche Kosten würden für das Baum-Management in Eigenregie anfallen? Wie hoch wären die Kosten für die Komplett-Vergabe des Baum-Managements an externe Anbieter (Outsourcing)? Das zweite Gutachten, dessen Ergebnisse in den Abschnitten 3.1 bis 3.3 dargestellt werden, lag im April 2019 vor.

## 3.1 Baumkontrolle und Baumpflege in Eigenregie (Variante 1)

Bisher wurden Baumkontrolle und Baumpflege an jedem Standort von geschulten, aber in den seltensten Fällen fachlich spezialisierten Mitarbeitern der Regiebetriebe durchgeführt. Vielfach müssen diese Mitarbeiter die Aufgaben des Baum-Managements neben anderen Tätigkeiten erledigen – auch weil die Anzahl der zu kontrollierenden und zu pflegenden Bäume für eine ganzjährige Beschäftigung zu gering ist (vgl. Tabelle 6 bis 8).

### Baumkontrolle durch Spezialisten in regionalen Kompetenzstützpunkten

Variante 1 sieht vor, dass das Baum-Management weitestgehend in der Hand der BSV verbleibt, aber wegen der stetig ansteigenden Zahl von Baumschädigungen durch Extremwetterereignisse und Schadorganismen zukünftig von BSV-eigenen Fachleuten (Arboristen, Fachagrarwirte, European Tree Technicians) durchzuführen ist. Die Gutachter empfehlen, dafür neun Spezialisten einzustellen. Diese würden, dem Konzept der Gärtenabteilung folgend, auf drei regionale Stützpunkte aufgeteilt. Die regionalen Kompetenzstützpunkte für das Baum-Management sollen das bisherige System ablösen, bei dem jede Außenverwaltung der BSV selbst für die Durchführung der fachgerechten Baumkontrolle zuständig ist.



*Das nördliche Drittel der 1994/95 nachgepflanzten Fichtenallee (Picea abies (L.) H. KARST.) im Hofgarten Veitshöchheim, 2011*

Mit Umsetzung der neuen Struktur verbliebe die Baumkontrolle in der Hand der BSV. Jeder Kompetenzstützpunkt wäre für mehrere Außenverwaltungen und Außenstellen zuständig. Der südbayerische Stützpunkt könnte dann auch die seit langem ausstehende Verkehrssicherung an den Seeufern in Angriff nehmen.

Erfolgt die Baumkontrolle in den Liegenschaften der BSV durch verwaltungseigene Spezialisten (Eigenregie), dann errechnen sich daraus jährliche Personalkosten von etwas über 900.000 € (siehe Tabelle 1).

### **Baumpflege durch Fachkräfte in den gärtnerischen Regiebetrieben der Außenverwaltungen**

Bei diesem Konzept bleiben die Regiebetriebe der mittleren und größeren Außenverwaltungen für die Baumpflege zuständig. Im Einzelnen fallen unter die mittleren und größeren Außenverwaltungen die Schloss- und Gartenverwaltungen Nymphenburg, Schleißheim, Linderhof, Herrenchiemsee, Bayreuth-Eremitage, Bamberg, Coburg, Aschaffenburg und Ansbach sowie die Verwaltung des Englischen Gartens in München und die Außenstelle Starnberger See. Nur in den kleinen Liegenschaften, in denen das Vorhalten eigenen Personals für die Baumpflege nicht wirtschaftlich ist, würde die Baumpflege an Fachfirmen vergeben werden



Baumpflegearbeiten neben der Magdalenenklause im Schlosspark Nymphenburg. Der kleine, kettengetriebene Hubsteiger mit Auslegern hat eine maximale Arbeitshöhe von 31 Metern, 2021

**Tabelle 1: Personalkosten für die Baumkontrolle der BSV in Eigenregie**

Fachliche Qualifizierung bzw. Mitarbeitergruppe (MA-Gruppe)	Ein-gruppierung	Anzahl der benötigten MA	Personalvollkosten je MA	Personalvollkosten insgesamt
Arbeitsgebietsleiter in der Gärtenabteilung (mit einem Zeitanteil von ca. 70%)	A12/E12	1	118.000 €	83.000 €
Arborist (B.Sc.) als Teamleiter (100%)	E11	3	103.000 €	309.000 €
Staatl. geprüfter Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung (100%)	E9a	6	85.000 €	510.000 €
<b>Personalvollkosten für die Kompetenzstützpunkte für Baum-Management</b>		<b>10</b>		<b>902.000 €</b>

(Büro TreeConsult 2019, S. 15). Die Vorbereitung für die Vergabe der Baumpflegeleistungen wird von den Kompetenzstützpunkten übernommen.

Zur Pflege der in den Anlagen der BSV stehenden 160.000 verkehrssicherungspflichtigen Bäume benötigen die gärtnerischen Regiebetriebe insgesamt 52 gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe Tabelle 2). Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass durchschnittlich 10% der kontrollierten Bäume mit Maßnahmen belegt werden, das wären Pflegemaßnahmen an 16.000 Bäumen. Läge der Anteil der Maßnahmen bei 15%, dann müssten jährlich etwa 24.000 Bäume gepflegt werden. In diesem Falle würden knapp 79 Mitarbeiter in der Baumpflege benötigt. Obgleich wir beobachten, dass die Anzahl der Baumpfle-gemaßnahmen aufgrund des Klimawandels tendenziell im Steigen begriffen ist, gehen die nachfolgenden Berechnungen noch von einem Personalbedarf in der Baumpflege von insgesamt ca. 52 Vollzeitkräften (VZK) aus.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Baumpflege sind zu einem größeren Teil schon vorhanden, werden aber in den gärtnerischen Regiebetrieben als Generalisten auch für andere Aufgaben eingesetzt. In den vergangenen Jahren hat die Gärtenabteilung einige Fortbildungen und Weiterqualifizierungen zum Baum-Management mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten. Die genaue Ermittlung der in den einzelnen Außenverwaltungen vorhandenen Fachkräfte mit ihren Arbeitsanteilen für die Baumpflege steht noch aus. Es ist aber davon auszugehen, dass in einigen Außenverwaltungen/Außenstellen das Personal für eine flächendeckende Baumpflege in Eigenregie aufgestockt werden muss.

Aus den für 2022 aktualisierten Berechnungen der Gutachter folgt, dass für die Variante 1, also das Baum-Management in Eigenregie mit einem überschaubaren Anteil an Vergaben für die Baumpflege, jährliche Personalkosten zwischen 3,8 und 5,8 Mio. € zu Buche schlagen. Allerdings sind dabei die Kosten für die Anschaffung bzw. Ausleihe und die Wartung des erforderlichen Maschinen- und Geräteparks noch nicht berücksichtigt.

### **QUALIFIKATION UND PERSONELLE KONTINUITÄT: ENTSCHEIDENDE FAKTOREN FÜR ERFOLGREICHES BAUM-MANAGEMENT**

»Da im Bereich der Baumpflege einmal durchgeführte Maßnahmen nicht mehr rückgängig gemacht werden können, sollte bereits bei der Baumkontrolle, die ja auf die Anordnung geeigneter baumpflegerischer Maßnahmen abzielt, auf ein hohes fachliches Niveau geachtet werden. Günstig auf einen Baumbestand wirkt sich auch erfahrungsgemäß eine gewisse personelle Kontinuität bei der Baumkontrolle und Baumpflege aus, was wiederum eher für den Einsatz eigenen Personals bzw. bei Fremdvergabe für längere Vertragslaufzeiten spricht.«

*Büro TreeConsult, 2019, S. 19.*

**Tabelle 2: Personalkosten für die Baumpflege der BSV in Eigenregie**

Mitarbeiter			10% der Bäume mit Pflegemaßnahmen belegt		15% der Bäume mit Pflegemaßnahmen belegt	
Fachliche Qualifizierung bzw. Mitarbeitergruppe (MA-Gruppe)	Eingruppierung + ggf. Zulagen	Personalvollkosten je MA	Anzahl der benötigten MA	Personalvollkosten je MA-Gruppe	Anzahl der benötigten MA	Personalvollkosten je MA-Gruppe
Vorarbeiter/Leiter eines Pfligenteams/Leiter mehrerer Pfligenteams	E 6/E 7	76.000 €	16	1.216.000 €	24	1.824.000 €
Baumarbeiter (ETW mit SKT Schein A und B und AS Baum 1 und 2)	E 5	73.000 €	20	1.460.000 €	30	2.216.000 €
Bodenmitarbeiter (ETW mit AS Baum 1)	E 5	73.000 €	10	730.000 €	16	1.168.000 €
Gartenhelfer	E 3	72.000 €	6	432.000 €	9	648.000 €
<b>Personalkosten gesamt</b>			<b>52</b>	<b>3.838.000 €</b>	<b>79</b>	<b>5.830.000 €</b>

### 3.2 Vergabe von Baumkontrolle und Baumpflege (Variante 2)

In Variante 2 wurden die Kosten für die Komplettvergabe des Baum-Managements (Baumkontrolle und Baumpflege) in allen Liegenschaften der BSV errechnet.

Bei dieser Variante würde der Arbeitsaufwand in der Fachabteilung und in den Regiebetrieben der Außenverwaltungen aufgrund der erforderlichen Overhead-Leistungen enorm anwachsen. Dazu gehören die Ausschreibung, Koordination der Fremdfirmen, Kontrollen, Abnahmen und Abrechnungen aller Leistungen. Nach aktueller Einschätzung wäre bei dieser Variante in der Gärtenabteilung ein komplettes Fachreferat mit einem Referenten und mindestens einem Sachbearbeiter ausschließlich mit der Organisation und der Verwaltung des Baum-Managements beschäftigt. Und auch die Außenverwaltungen bräuchten zusätzliche Ingenieure, um die Aufgabenerledigung vor Ort zu steuern und zu kontrollieren.

Die Vergabe der Baumkontrolle und der Baumpflege an externe Dienstleister würde aufgrund der Vielzahl der Vergabeverfahren zu einem nennenswerten Mehraufwand für die Gärtenabteilung führen. Sollte sich die BSV, trotz fachlicher Bedenken, für diese Lösung entscheiden, müsste die bereits existierende Vergabestelle der Gärtenabteilung personell aufgestockt werden.



*Reihe rotblühender Rosskastanien (Aesculus x carnea HAYNE) entlang der Hofgartenstraße in München, Mai 2022*

Um eine Kontinuität in der Baumkontrolle und Baumpflege zu erzielen, sollten sich Ausschreibungen in Form von Rahmenvereinbarungen auf längere Zeiträume beziehen. Die Laufzeit müsste mindestens drei bis vier Jahre betragen. Dadurch wäre der verwaltungsinterne Arbeitsaufwand für die Einweisung und Kontrolle der Fremdfirmen wenigstens ansatzweise wirtschaftlich zu gestalten.

### **Kostenberechnung für die Vergabe der Baumkontrolle**

Bei der Kostenberechnung der Baumkontrolle unterscheidet das Gutachten zwischen Einzelbäumen und Bäumen in Baumgruppen. Für die jährliche Regelkontrolle der Einzelbäume und der noch zu erfassenden Bäume an den Ufern von 17 bayerischen Seen wurden Kosten von 4 €/Baum angesetzt. Für die Kontrolle von Bäumen in Baumgruppen (Negativkontrolle) wurden 3 €/Baum angesetzt. Hinzu kommen die Kosten für durchschnittlich zwei Zusatzkontrollen nach Extremwetterereignissen mit einem 20%igen Aufschlag. Die Kosten für die Regelkontrolle und der Aufschlag für die Zusatzkontrollen werden addiert. Danach werden diese reinen Kontrollkosten noch mit einem 10%igen Aufschlag für Nebenkosten (Anreise, Rüstzeiten, Datenbankpflege etc.) und einem 30%igen Aufschlag für Managementaufgaben belegt (siehe Tabelle 3). Die so errechneten Gesamtkosten für die Vergabe der Baumkontrolle



le belaufen sich auf 940.000 € netto und 1,12 Mio. € brutto. Da diese Kostenansätze aus dem Jahr 2019 stammen, ist die Gesamtsumme um 15% zu erhöhen, um die Kostensteigerungen der vergangenen Jahre zu berücksichtigen. Die Bruttogesamtsumme für die Vergabe der Baumkontrolle beläuft sich damit auf jährlich knapp 1,3 Mio. €. »Bei mehrjährigen Verträgen und/oder schlechter Marktlage für die potenziellen Anbieter könnten aber ggf. auch günstigere Preise erzielt werden. Bei allgemein guter Konjunktur und Auslastung potenzieller Anbieter sind allerdings auch noch höhere Kosten nicht auszuschließen« (Büro TreeConsult 2019, S. 11).

**Tabelle 3: Kosten für die Komplettvergabe der Baumkontrolle der BSV, Stand 2019**

Bäume	Anzahl der zu kontrollierenden Bäume	Kosten für eine Regelkontrolle pro Baum	Kosten für eine Regelkontrolle insgesamt	+ Zusatzkontrollen für 20% der Bäume	Gesamtkosten für Regelkontrolle und Zusatzkontrollen	+ 10% Nebenkosten	+ 30% Managementkosten	Summe
Einzelbäume	65.000	4 €	260.000 €	52.000 €	312.000 €	31.200 €	93.600 €	436.800 €
Bäume an Seeufern (geschätzt)	14.000	4 €	56.000 €	11.200 €	67.200 €	6.720 €	21.160 €	95.080 €
Bäume in Baumgruppen	81.000	3 €	243.000 €	48.600 €	291.600 €	29.160 €	87.480 €	408.240 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>160.000</b>		<b>559.000 €</b>	<b>111.800 €</b>	<b>670.800 €</b>	<b>67.080 €</b>	<b>202.240 €</b>	<b>940.120 €</b>

### Kostenberechnung für die Vergabe der Baumpflege

Für den Fall der Komplettvergabe der Baumpflege in allen Liegenschaften der BSV rechnen die Gutachter erneut zwei Beispiele durch. Sie gehen von einem durchschnittlichen Maßnahmenpreis von 200 € aus und beziehen sich dabei auf ein Ausschreibungsergebnis der BSV für den Englischen Garten im Jahr 2019. In der ersten Rechnung ermitteln sie die Kosten für einen Maßnahmenanteil von 10%. Dabei ergeben sich Gesamtkosten von 3,2 Mio. € netto und 3,8 Mio. € brutto. Erhöht sich der Maßnahmenanteil von 10 auf 15%, liegen die Kosten bereits bei 4,8 Mio. € netto und 6 Mio. € brutto. Aktuell liegt der durchschnittliche Maßnahmenpreis bei ca. 250 €, d.h. die Kostenansätze des vor drei Jahren erstellten Gutachtens müssen um 25% erhöht werden (Tabelle 4). Daraus errechnen sich aktuelle Nettogesamtkosten für die Baumpflege von 4 Mio. € (Maßnahmenanteil 10%) beziehungsweise 6 Mio. € (Maßnahmenanteil 15%).

**Tabelle 4: Kosten für die Komplettvergabe der Baumpflege der BSV**

	Bäume	10% der Bäume mit Pflegemaßnahmen belegt			15% der Bäume mit Pflegemaßnahmen belegt		
		Anzahl der zu pflegenden Bäume	Ø Kosten pro Pflegemaßnahme	Netto-Gesamtkosten	Anzahl der zu pflegenden Bäume	Ø Kosten pro Pflegemaßnahme	Netto-Gesamtkosten
Kostenansatz im Gutachten 2019	160.000	16.000	200 €	<b>3.200.000 €</b>	24.000	200 €	<b>4.800.000 €</b>
Aktueller Kostenansatz 2022	160.000	16.000	250 €	<b>4.000.000 €</b>	24.000	250 €	<b>6.000.000 €</b>

### Kostenberechnung für die Komplettvergabe des Baum-Managements

Für den Fall eines kompletten Outsourcings des Baum-Managements (Baumkontrolle und Baumpflege) müsste die BSV jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 6,1 Mio. € (brutto) bei einem Maßnahmenanteil von 10% bzw. 8,4 Mio. € (brutto), bei einem Maßnahmenanteil von 15% aufwenden (Tabelle 5). Diese Berechnungen berücksichtigen allerdings weder die Einrichtung eines eigenen Baum-Management-Referats in der Gärtenabteilung mit einem Fachreferenten und einem Sachbearbeiter noch den Mehraufwand, der für Overheadleistungen in den Außenverwaltungen anfallen würde.

**Tabelle 5: Kosten für die Komplettvergabe des Baum-Managements der BSV**

	10% Maßnahmenanteil		15% Maßnahmenanteil	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Baumkontrolle	1,1 Mio. €	1.3 Mio. €	1,1 Mio. €	1.3 Mio. €
Baumpflege	4,0 Mio. €	4,8 Mio. €	6,0 Mio. €	7,1 Mio. €
<b>Gesamtsumme</b>	5,1 Mio. €	<b>6,1 Mio. €</b>	7,1 Mio. €	<b>8,4 Mio. €</b>

### Vergabe der Baumkontrolle nach VOL/A bzw. UVgO und der Baumpflege nach VOB/A

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungen im Baum-Management musste geklärt werden, nach welchen Vergabeordnungen die einzelnen Arbeitsaufgaben auszuschreiben sind.



Während die Vergabe der Baumkontrolle gemäß wohl bislang überwiegender Ansicht nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) bzw. mittlerweile nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung, UVgO) zu erfolgen hat, wird dies bei der Baumpflege in der Fachliteratur derzeit unterschiedlich beurteilt. Um in dieser Angelegenheit eine gewisse Rechtssicherheit zu erzielen, wurde von der BSV 2021 ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Darin legt der Gutachter Rainer Hilsberg ausführlich dar, dass die Vergabe der Baumpflege seiner Einschätzung nach über die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) erfolgen müsse (Hilsberg 2022, siehe Anlage II).

*Der Park Feldafing am Starnberger See mit seinem beeindruckenden Altbaumbestand wird als Golfplatz und Erholungsort genutzt, 2016*

### 3.3 Ergebnis des Vergleichs

Die BSV folgt der Auffassung des Gutachters und wird zukünftig alle zu vergebenden Baumpflegearbeiten als Bauleistungen ausschreiben. Die Kalkulation der Gutachter zeigt, dass das Baum-Management in Eigenleistung (3,8–5,8 Mio. €) deutlich kostengünstiger ist als eine Komplettvergabe dieser Leistungen an Fachbetriebe (6,1–8,4 Mio. €).

Alte mehr-  
stämmige  
Schwarz-Erle  
(*Alnus glutinosa*  
(L.) GAERTN.) am  
Ufer des Baden-  
burger Sees im  
Schlosspark  
Nymphenburg,  
2022



In diesem Zusammenhang weist das Gutachten des Büros TreeConsult, 2019, vor allem auf die fachlichen Argumente hin, die für das Baum-Management in Eigenregie sprechen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Gewährleistung von Kontinuität im Umgang mit dem wertvollen Altbaumbestand und bei Fragen des Artenschutzes,
- die Spezialisierung der Mitarbeiter in den Kompetenzstützpunkten und den Regiebetrieben vor Ort auf die Arbeit im Gartendenkmal und die dabei zu berücksichtigenden denkmalpflegerischen Erfordernisse sowie
- die sofortige Einsatzbereitschaft in Notfällen, was Externe nicht immer gewährleisten können, insbesondere dann, wenn deren Sachverstand nach Extremwetterereignissen vielerorts zeitgleich gefragt ist.

Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels sieht die Bayerische Schösserverwaltung in einem überwiegend verwaltungseigenen Baum-Management weitere Vorteile:

- Mit der Zunahme von Extremwetterereignissen und den damit verbundenen Baumschäden gewinnt die hohe Flexibilität und schnelle Einsatzfähigkeit der eigenen Mitarbeiter weiter an Bedeutung.
- Der Sachverstand neuer, hochqualifizierter Mitarbeiter für die Baumkontrolle würde auch den Baumpflegeteams der Außenverwaltungen zugutekommen (Wissenstransfer).
- Modellprojekte mit externen Fachinstitutionen könnten über einzelne Verwaltungen hinaus fachlich kompetent begleitet werden.
- Durch die Vernetzung neuer, hochqualifizierter Mitarbeiter könnten neue Erkenntnisse und Entwicklungen im Baum-Management schneller in der BSV ankommen und erprobt werden.

### EIGENES FACHPERSONAL ERHÖHT DIE UNABHÄNGIGKEIT UND HANDLUNGSFÄHIGKEIT IM BAUM-MANAGEMENT

»Gerade in der Baumkontrolle, aber auch in der Baumpflege kann die Nachfrage auf dem Markt erheblich schwanken. Plötzliche Kalamitäten (z.B. das Auftreten von Schädlingen wie dem Eichenprozessionsspinner, bisher vorwiegend in Franken, dem Asiatischen Laubholzbockkäfer insbesondere im Raum München, o.ä., oder auch großräumigen Sturmereignissen) haben gezeigt, dass bei Bedarf mitunter kurzfristig keine Dienstleister zur Verfügung stehen oder besonders hohe Kosten bei einer Beauftragung anfallen. (...) Insofern ist es positiv, wenn in solchen Fällen eigenes qualifiziertes Personal zumindest einen Großteil der notwendigen Maßnahmen mit Sachverstand durchführen kann. Grundsätzlich steigert die Verfügbarkeit von eigenem Fachpersonal die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit der BSV.«

*Büro TreeConsult, 2019, S. 19.*



# 4 Das neue Baum-Management-Konzept – Empfehlungen, Zielsetzung, Bausteine

Nach eingehender Prüfung und intensiven Gesprächen mit den Gutachtern folgte die Gärtenabteilung der Schlösserverwaltung im Wesentlichen der Analyse, der Argumentation und den Empfehlungen der beiden Gutachten des Büros TreeConsult und entwickelte daraus das im Folgenden erläuterte Konzept: »*Nachhaltiges Baum-Management in den historischen Gärten, Parks und an den Seeufern der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen*«.

*Markante Gruppe  
Europäischer  
Lärchen (Larix  
decidua MILL.)  
am Aha des  
Pagodenburger  
Wiesentals im  
Schlosspark  
Nymphenburg,  
2022*

## Die Empfehlung der Gärtenabteilung

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die überzeugenden fachlichen Argumente der Gutachter zeichnen ein klares Bild: So erweist sich das Baum-Management in Eigenleistung nicht nur als die fachlich bessere Variante, sondern auch als die kostengünstigere, um die Erhaltung und Pflege des wertvollen Baumbestandes nachhaltig sicherzustellen. Bei einer Komplettvergabe des Baum-Managements würde die BSV wesentliche fachliche Kompetenzen aufgeben und sich in einem zu hohen Maße von den Urteilen externer Fachleute abhängig machen. Sie verlöre auch die Fähigkeit schnell, flexibel und kompetent auf Extremwetterereignisse zu reagieren.

Daher empfahl die Gärtenabteilung dem Präsidium der Bayerischen Schlösserverwaltung, die **Baumkontrolle** zukünftig mit eigenen Spezialisten der Arboristik durchführen zu lassen. Diese Aufgabe sollte aus den Außenverwaltungen herausgelöst und in neuen regionalen Kompetenzstützpunkten gebündelt werden. Die **Baumpflege** sollte in den mittleren und großen Außenverwaltungen weiterhin von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gärtnerischen Regiebetriebe der BSV durchgeführt werden. Zu einem gewissen Umfang müsste aber auch die Vergabe von Teilleistungen des Baum-Managements möglich sein. Die Vergabe wäre insbesondere dort ein unverzichtbarer Baustein im Gesamtkonzept, wo eigenes Fachpersonal nicht zur Verfügung steht und langfristig auch nicht wirtschaftlich eingesetzt werden kann. Dies betrifft insbesondere die kleinen Außenverwaltungen und Außenstellen.

Neben der Modernisierung der internen Organisationsstrukturen und der Neueinstellung ausgebildeter Experten für die Baumkontrolle sollten auch die Vorschriften für das Baum-Management vereinheitlicht und die Verfahrensabläufe neu geregelt werden.



*Mächtige Linden-  
alleen säumen  
das Wasserpar-  
terre am Neuen  
Schloss Herren-  
chiemsee, 2021*

### Zielsetzung und Bausteine des Konzepts

Das neu strukturierte Baum-Management soll die BSV in die Lage versetzen, in den historischen Gärten professioneller, effizienter und flexibler auf die Erfordernisse der Verkehrssicherung und die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren. Dabei setzt das Konzept auf einen ausgewogenen Mix aus Eigenregie und Vergabe. Die **Baumkontrolle** soll zukünftig in regionalen Kompetenzstützpunkten erfolgen. Dies wird zu einer Entlastung der gärtnerischen Regiebetriebe führen, welche sich dann ganz auf die **Baumpflege** konzentrieren können. Konkret besteht das neue, nachhaltige Baum-Management der BSV aus den folgenden vier Bausteinen:

1. **Webbasiertes GIS-Baumkataster:** Das seit 2018 flächendeckend in der BSV eingesetzte iSiWebGIS der Firma RIWA ersetzt als modernes Arbeitswerkzeug die zwischen 2008 und 2017 installierten digitalen Inzellösungen, deren Pflege extrem aufwändig war. Das webbasierte GIS ermöglicht ein effektives und vernetztes Arbeiten vor Ort. Es erlaubt auch eine zentrale teilautomatisierte Auswertung der erfassten Daten. Außerdem können aus der Datenbank, die hinter dem Baumkataster liegt, normkonforme Ausschreibungstexte für die Vergabe von Baumpflegeleistungen generiert werden (siehe Kapitel 5).
2. **Durchführungsbestimmung:** Die neue Durchführungsbestimmung regelt das Verfahren der Erfassung, Kontrolle und Pflege der verkehrssicherungspflichtigen Baumbestände im gesamten Zuständigkeitsbereich der BSV. Sie wurde zwischen 2016 und 2019 erarbeitet und in einer mit verwaltungseigenen und externen Fachleuten besetzten Arbeitsgruppe weiterentwickelt. Die Durchführungsbestimmung trat zum 1. März 2020 in Kraft (siehe Kapitel 6 und Anlage I).





*Die vier Bausteine des neuen Konzepts für ein nachhaltiges Baum-Management in der BSV*

- 3. Regionale Organisationseinheiten für das Baum-Management:** Als dritter Baustein soll innerhalb der BSV eine neue, effizient arbeitende Organisationsstruktur für das Baum-Management aufgebaut werden. In Nordbayern, Südbayern und für die Liegenschaften im Stadtgebiet München wird derzeit je ein regionaler Kompetenzstützpunkt (KSP) eingerichtet. Die Kompetenzstützpunkte werden zukünftig für alle Außenverwaltungen und Außenstellen die Baumkontrolle übernehmen. Damit wird diese Kernkompetenz nachhaltig in der Verwaltung verankert. Die neuen Kompetenzstützpunkte werden darüber hinaus die Baumpflege-Teams der Außenverwaltungen in allen Fragen des Baum-Managements beraten. Außerdem werden sie für die kleineren Außenverwaltungen und Außenstellen Leistungsverzeichnisse erstellen, um die Baumpflege vergeben zu können. In diesen Fällen übernehmen die Kompetenzstützpunkte auch die Vorbereitung der Ausschreibung und die abschließende Kontrolle der von Externen durchgeführten Baumpflege (siehe Kapitel 7).
- 4. Qualifizierte Baumpflege:** In den größeren und mittleren Außenverwaltungen soll die Baumpflege im Wesentlichen weiterhin durch eigene qualifizierte Mitarbeiter erfolgen. Wo die Kapazitäten noch nicht ausreichen, müssen solche Baumpflegeteams neu aufgebaut oder ergänzt werden. Wenn Baumkletterer, spezielles Knowhow oder besondere Maschinen erforderlich sind, können einzelne Pflegearbeiten auch vergeben werden. In den kleinen Außenstellen und in den Seeverwaltungen, die nicht über eigene gärtnerische Regieeinheiten verfügen, soll die Baumpflege gänzlich von externen Fachbetrieben durchgeführt werden.



# 5 Das webbasierte Baumkataster – *moderne Hard- und Software*

Zwischen 2008 und 2017 erfolgte in allen historischen Gärten und Parks der BSV und auch im Bereich der Liegenschaften um historische Baudenkmäler und Burgen die digitale Ersterfassung der verkehrssicherungspflichtigen Bäume und Baumgruppen. Dabei wurde die Software iSiMan eingesetzt. Nachteilig war, dass jeder Standort einzeln betreut werden musste; ein zentraler administrativer Zugriff auf die in allen Liegenschaften erfassten Daten war nicht möglich.

Im Anschluss an die Ersterfassung wurden die genutzte Software und Hardware von den Mitarbeitern der Außenverwaltungen weiterverwendet. Das System stellte sich aber vor allem für die nicht so computeraffinen Gärtnerkollegen vor Ort als zu kompliziert heraus. Neben Problemen mit den im Außeneinsatz verwendeten PocketPCs kam es auch beim Überspielen der Kontrolldaten von den PocketPCs auf den Desktop PC immer wieder zu Datenverlusten. Auch mussten Software-Updates jedes Mal an allen Standorten in Bayern einzeln aufgespielt werden. Insgesamt war die Pflege des Systems mit einem enormen administrativen Aufwand seitens der Gärtenabteilung verbunden. Der größte Nachteil bestand jedoch darin, dass die Software an jedem Einsatzort installiert und separat gepflegt werden musste (Insellösungen). Eine zusammenfassende zentrale Datenauswertung war nicht möglich.

Nach der Ersterfassung aller verkehrssicherungsrelevanten Gehölze entschied sich die Gärtenabteilung deshalb für einen Systemwechsel. Die vielen Einzelinstallationen wurden auf ein einziges, webbasiertes Baumkataster (iSiWebGIS) umgestellt. Mit dem neuen, 2017-2019 eingeführten GIS-Kataster-Baustein kommen die Anwender deutlich besser zurecht. Die Kontrolle vor Ort erfolgt nun mit Hilfe eines Tablets mit einem großen, benutzerfreundlichen Bildschirm und einer aus dem iSiMan entwickelten professionellen Software mit Dropdown-Menüs, die die Fehlerquote bei der Dateneingabe im Gelände minimieren.

*Alte Robinie  
(Robinia pseudoacacia L.) als  
Solitär auf dem  
Schlossparterre  
im Hofgarten  
Veitshöchheim,  
2022*



# 6 Die Durchführungs- bestimmung – *einheitliche Regelungen für Baumkontrolle und Baumpflege*

Nach Vorlage des Gutachtens des Büros TreeConsult wurde 2016 damit begonnen, einheitliche Standards und Regelungen für das Baum-Management in den Liegenschaften der BSV zu formulieren. Die Ausgestaltung der Durchführungsbestimmung war ein längerer Prozess und wurde im Rahmen einer BSV-internen Arbeitsgruppe unter Leitung der Gärtenabteilung erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern der Außenverwaltungen, des Rechtsreferates, des Bezirkspersonalrats, der örtlichen Personalräte und aus Mitarbeitern der Gärtenabteilung zusammen. Die Projektgruppe wurde maßgeblich von den externen Fachberatern Erk Brudi (Büro TreeConsult) und Rainer Hilsberg (Regierung von Schwaben) unterstützt, ohne deren Mitwirkung die vorliegende Durchführungsbestimmung nicht in dieser Präzision hätte entstehen können. Die Durchführungsbestimmung zur Baumkontrolle und Baumpflege in der BSV konnte schließlich im März 2020 offiziell in Kraft gesetzt werden und ist hier als Anlage 1 abgedruckt.

Die Außenverwaltungen können darüber hinaus Dienstanweisungen mit konkreten Regelungen für ihre in der Baumpflege tätigen Mitarbeiter erarbeiten. Analog dazu kann auch die Gärtenabteilung für die in der Baumkontrolle tätigen Mitarbeiter der Kompetenzstützpunkte eine Dienst-anweisung erstellen. Außenverwaltungen und Gärtenabteilung werden hier jeweils in eigener Zuständigkeit tätig.

*Laubengang aus geschnittenen Linden im verschneiten Dachauer Hofgarten, 2021. Auch im Winter sind die Schlossgärten der BSV für den Besucher-verkehr geöffnet. Die Verkehrssicherheit muss auch in dieser Jahreszeit gewährleistet sein*



*In einigen Gärten der Bayerischen Schlösserverwaltung stehen beeindruckende alte Obstbäume, wie hier im Hofgarten Schleißheim, 2016*



# Die Kompetenzstützpunkte –

## *Aufgaben, Personalbedarf, Ausstattung*

2021 wurde mit der Einrichtung der regionalen Kompetenzstützpunkte (KSP) für das Baum-Management begonnen. Jeder Stützpunkt wird aus einem Arboristen als Teamleiter und zwei Fachagrarnen bestehen. Der zuständige Sachbearbeiter in der Gärtenabteilung (Arbeitsgebietsleiter Baum-Management) koordiniert die Kompetenzstützpunkte und ist gegenüber deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.

Der KSP Baum-Management München wird in Nymphenburg, der für Nordbayern zuständige KSP in der Außenstelle in Seehof bei Bamberg und der für Südbayern zuständige KSP in der Außenstelle in Garmisch-Partenkirchen eingerichtet. Die Donau bildet die geographische Grenzlinie zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Kompetenzstützpunkte in Nord- und Südbayern. Der Kompetenzstützpunkt München ist vorläufig nur für die BSV-Liegenschaften im Stadtgebiet der Landeshauptstadt zuständig.

Die Hauptaufgabenfelder der Stützpunkte sind:

- die fachgerechte Baumkontrolle in allen Liegenschaften der BSV (Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht),
- Ausschreibungsvorbereitung (Leistungsverzeichnisse), Mitwirkung bei der Vergabe, Kontrolle und Abrechnung der Baumpflege in den kleinen Außenverwaltungen und Außenstellen, die nicht über eigene Mitarbeiter für die Baumpflege verfügen,
- die fachliche Beratung der Mitarbeiter der Regiebetriebe in den mittleren und großen Außenverwaltungen und der Vorstände in den kleinen Außenverwaltungen und Außenstellen.
- Im KSP Baum-Management München soll außerdem ein Baumarchiv eingerichtet werden (siehe Kapitel 8).

### **Aufgaben – Baumkontrolle und fachliche Beratung**

Die Kompetenzstützpunkte übernehmen für alle Liegenschaften der BSV gemäß Durchführungsbestimmung (siehe Anlage I) die jährliche qualifizierte Regelkontrolle und nach Kapazität auch erforderliche Zusatzkontrollen. Letztere werden an problematischen Standorten, bei extremen Witterungsereignissen oder bei besonderen Schadbildern durchgeführt – ebenso, wenn zwischen den Regelkontrollen verdächtige Umstände bemerkt werden.

*Diese alte, zweistämmige Sommerlinde (Tilia platyphyllos Scop.) stand als Naturdenkmal im Norden des Englischen Gartens in München. Im November 2021 fiel sie einer mutmaßlichen Brandstiftung zum Opfer, 2018*



*Auch auf den staatlichen Uferflächen und Inseln der bayerischen Seen müssen Bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von der BSV kontrolliert werden, hier die sogenannte Krautinsel im Chiemsee, 2022*

Der Stützpunkt Südbayern übernimmt zusätzlich die Baumkontrolle an den Seeufern für die Außenstellen Ammersee, Starnberger See und Chiemsee (Seeverwaltungen). Die Seeufer sind zu einem großen Teil an angrenzende Kommunen, an gewerbliche Nutzer oder private Grundstücksbesitzer verpachtet, denen die Verkehrssicherung für die Ufergrundstücke obliegt. Ein kleinerer Teil der Uferflächen wird direkt von den Seeverwaltungen betreut. Hier übernimmt zukünftig der KSP-Südbayern die Baumkontrolle, während die daraus abgeleiteten Baumpflegemaßnahmen von den Seeverwaltungen ausgeschrieben werden. Die Seeverwaltungen müssen außerdem sicherstellen, dass die Verkehrssicherung auch auf den verpachteten Uferflächen der BSV fachgerecht durchgeführt und dokumentiert wird.

In den Außenverwaltungen, in denen die Baumpflege überwiegend durch eigene Mitarbeiter erfolgt, übernehmen die Kompetenzstützpunkte lediglich die Baumkontrolle und generieren aus der Software die erforderlichen Baumpflegemaßnahmen. Die Baumpflegeteams in den Regiebetrieben führen diese Maßnahmen aus. Wenn einzelne Baumpflegemaßnahmen besondere Fertigkeiten (Baumklettern) oder Spezialmaschinen erfordern, werden externe Fachfirmen hinzugezogen. Bei Bedarf stehen die Mitarbeiter der Kompetenzstützpunkte ihren Kollegen in den Außenverwaltungen beratend zur Seite. Langfristig sollen die Mitarbeiter der Kompetenzstützpunkte auch BSV-interne Schulungen für die Baumpflegeteams anbieten.





*Ein Mitarbeiter des Kompetenzstützpunkts München untersucht den Stammfuß einer alten Linde im Schlosspark Nymphenburg, 2022*

### Personalbedarf – die Berechnungsgrundlagen

Das für die Gärtenabteilung erstellte Fachgutachten des Büros TreeConsult von 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass ein Baumkontrolleur, der neben der Baumkontrolle auch noch die Leistungsverzeichnisse für die Vergabe erstellt und die extern erbrachte Baumpflege abnimmt, durchschnittlich ca. 15.000 Bäume im Jahr betreuen kann. Für die Gebiete Südbayern und Nordbayern muss dieser Kennwert wegen der benötigten Rüstzeiten und der teils langen Fahrtwege zu den weit entfernt liegenden Einsatzorten um mindestens 25% auf 11.250 Bäume/pro Jahr und Vollzeitkraft (VZK) reduziert werden. Aufgrund der kürzeren Wege sollte eine Fachkraft im Münchner Kompetenzstützpunkt pro Jahr ca. 12.750 Bäume betreuen können.

Erledigen die Mitarbeiter der KSPe lediglich die Baumkontrolle, dann können nach dem Gutachten von 2016 pro Jahr und Mitarbeiter bis zu 30.000 Bäume kontrolliert werden. Wegen der größeren Entfernung zu den Einsatzorten ist bei den beiden Kompetenzstützpunkten in Nord- und Südbayern allerdings eine Wegstrecken- und Rüstzeitpauschale von 25% abzuziehen, so dass hier eine Vollzeitkraft nur 22.500 Bäume kontrollieren kann. Am Kompetenzstützpunkt in München wurde wegen der kürzeren Wegstrecken nur ein 15%iger Abschlag angesetzt; demnach sollte hier eine Vollzeitkraft jährlich ca. 25.500 Bäume kontrollieren können.



*Alte Rotbuchen  
(Fagus sylvatica  
L.) prägen in  
weiten Teilen  
bis heute das  
Parkbild des Hof-  
gartens Eremita-  
ge in Bayreuth,  
2016*

Auf der Grundlage der gutachterlichen Berechnungen von 2016 konnte 2018 eine erste valide Aussage zum Personalbedarf für die regionalen Kompetenzstützpunkte getroffen werden. Für die Seeufer der 17 bayerischen Seen, die dem Kompetenzstützpunkt Südbayern zugeordnet sind, lag hingegen kein Baumkataster und damit auch keine konkrete Berechnungsgrundlage vor. Hier mussten die verkehrssicherungspflichtigen Bäume geschätzt und daraus der Personalbedarf für die Kontrolle und Pflege abgeleitet werden.

Das Gutachten von 2016 kommt zu dem Ergebnis, dass die BSV für die bayernweite Baumkontrolle in Eigenregie acht Mitarbeiter benötigt. Bei der rein rechnerischen Ermittlung sind allerdings die oben erläuterten notwendigen Abschläge für Fahrt- und Rüstzeiten noch nicht berücksichtigt. Die BSV kommt deshalb in ihren nachfolgend aufgeschlüsselten Berechnungen (siehe Tabellen 6, 7 und 8) auf einen Personalbedarf von insgesamt neun Mitarbeitern für die drei geplanten Kompetenzstützpunkte.



Der Zuständigkeitsbereich des KSP Baum-Management Nordbayern

**Tabelle 6: Kompetenzstützpunkt Baum-Management Nordbayern, Personalbedarf**

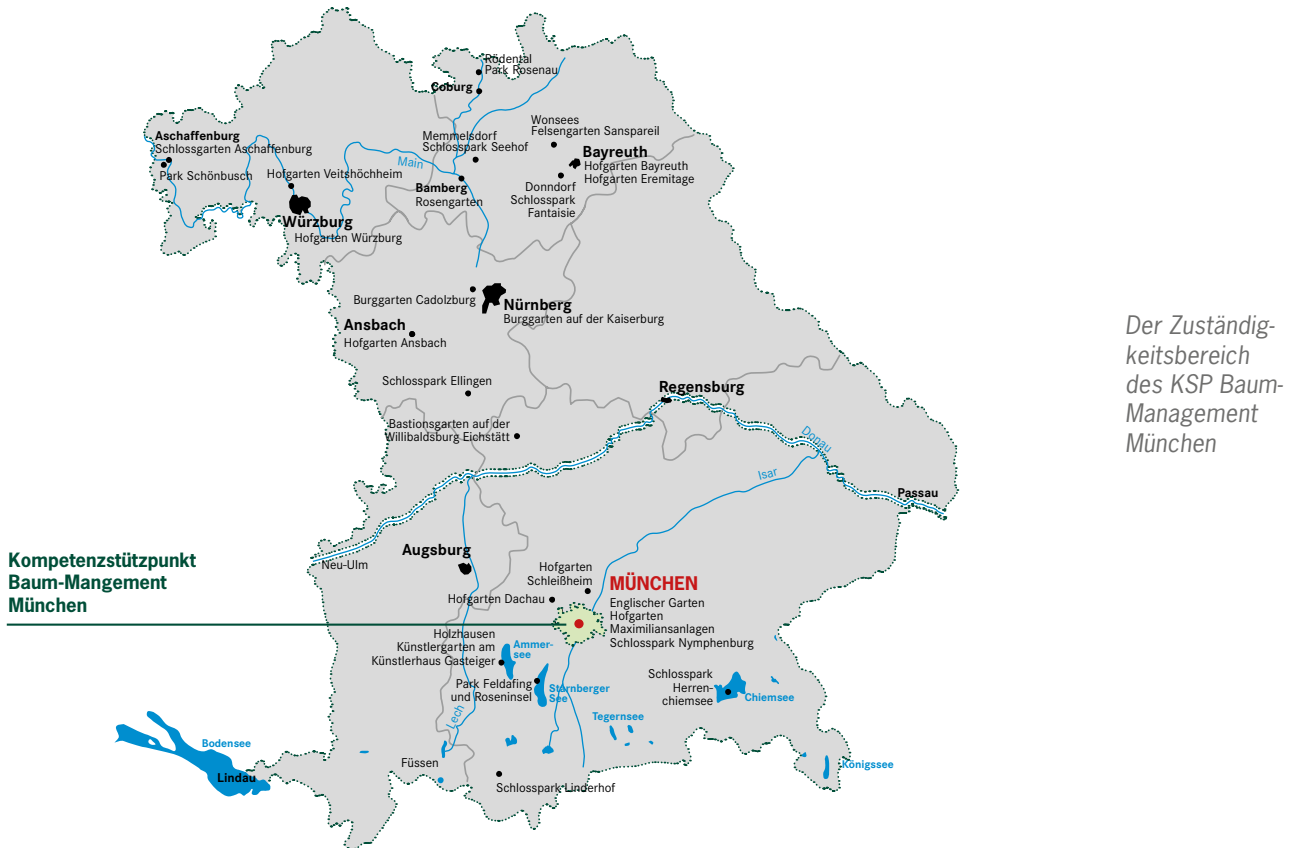
Außenverwaltungen	Anzahl der verkehrssicherungspflichtigen Bäume	Bäume/pro Jahr und VZK (vgl. S. 39)	errechneter VZK-Anteil
<b>SGV Ansbach</b> (Hofgarten)	3.600	22.500	0,16
<b>SGV Ansbach</b> (Ellingen, Eichstätt)	1.900	11.250	0,17
<b>SGV Aschaffenburg</b> (Schlossgarten, Schönbusch)	15.650	22.500	0,69
<b>SGV Bamberg</b> (Seehof, Lauenstein, Rosengarten)	1.600	11.250	0,14
<b>SGV Bayreuth</b> (Eremitage, Hofgarten)	8.200	22.500	0,36
<b>SGV Bayreuth</b> (Sanspareil, Plassenburg, Fantaisie)	7.200	11.250	0,64
<b>SGV Coburg</b> (Rosenau, Veste, Naturkundemuseum)	2.900	22.500	0,13
<b>BV Nürnberg</b> (Nürnberg, Cadolzburg)	200	11.250	0,02
<b>SV Neuburg</b> (Neuburg, Höchstätt)	50	11.250	0,01
<b>V Befreiungshalle Kelheim</b> (Kelheim, Walhalla, Rosenberg, Riedenburg)	2.900	11.250	0,25
<b>SGV Würzburg</b> (Hofgarten, Festung, Veitshöchheim)	2.900	11.250	0,26
<b>Beratungsleistung</b> (10%)			0,30
<b>Gesamt (Gärten)</b>	<b>47.100</b>		<b>3,13</b>

Der Zuständigkeitsbereich des KSP Baum-Management Südbayern



Tabelle 7: Kompetenzstützpunkt Baum-Management Südbayern, Personalbedarf

Außenverwaltungen und Außenstellen	Anzahl der verkehrssicherungspflichtigen Bäume	Bäume/pro Jahr und VZK (vgl. S. 39)	errechneter VZK-Anteil
SeeV Ammersee (Gasteiger)	600	11.250	0,05
SeeV Starnberger See (Feldafing)	10.800	22.500	0,48
SGV Herrenchiemsee (Herren- und Fraueninsel)	3.100	22.500	0,14
BV Landshut (Landshut, Burghausen)	600	11.250	0,05
SGV Linderhof (Linderhof)	3.300	11.250	0,29
SGV Linderhof (Insel Wörth)	100	11.250	0,01
SV Neuschwanstein	2.100	11.250	0,19
SGV Schleißheim (Schleißheim, Dachau)	10.200	22.500	0,45
SeeV Ammersee (Seeufer)	4.000	11.250	0,35
SeeV Chiemsee (Seeufer)	5.000	11.250	0,44
SeeV Starnberger See (Seeufer)	5.000	11.250	0,44
Beratungsleistung (10%)			0,30
<b>Gesamt (Gärten+Seeufer)</b>	<b>44.800</b>		<b>3,19</b>



Der Zuständigkeitsbereich des KSP Baum-Management München

**Tabelle 8: Kompetenzstützpunkt Baum-Management München, Personalbedarf**

Außenverwaltungen und Außenstellen	Anzahl der verkehrssicherungspflichtigen Bäume	Bäume/pro Jahr und VZK (vgl. S. 39)	errechneter VZK-Anteil
<b>SGV Nymphenburg</b> (Nymphenburg, Fasanerie, Taxisingarten)	23.100	25.500	0,91
<b>V Englischer Garten</b> (Englischer Garten, Hofgarten, Dichtergarten)	41.300	25.500	1,62
<b>V Englischer Garten</b> (Maximiliansanlagen, Bavaria)	3.700	25.500	0,15
<b>Beratungsleistung</b> (10%)			0,38
<b>Baumarchiv</b> (5%)			0,15
<b>Gesamt (Gärten)</b>	<b>68.100</b>		<b>3,13</b>



*Der mit alten europäischen Lärchen (Larix decidua MILL.) überdeckte Laubengang im Würzburger Hofgarten, 2012*

Nach den Berechnungen wird jeder Kompetenzstützpunkt aus einem Dreier-Team bestehen. Die Arboristen (Bachelor of Sc.) fungieren als Teamleiter und werden durch je zwei staatlich geprüfte Fachagrarwirte für Baumpflege bzw. European Tree Technicians (ETT) auf der Meisterebene ergänzt. Damit entstehen kleine, effiziente und flexible Arbeitseinheiten. Die Arboristen werden nach Entgeltgruppe 11 und die Fachagrarwirte bzw. ETTs nach Entgeltgruppe 9a der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Die Leitung, Koordination und Betreuung der Stützpunkte wird dem Arbeitsgebietsleiter für das Baum-Management in der Gärtenabteilung übertragen, der in der Entgeltgruppe E12 eingruppiert ist.

### **Ausstattung – Räumlichkeiten, Fahrzeuge, technische Hilfsmittel**

Um die Aufgaben in dem großen Zuständigkeitsgebiet selbstständig und effizient zu erledigen, benötigt jeder Kompetenzstützpunkt ein Großraumbüro mit Umkleide- und Waschgelegenheiten, Kletterausrüstungen für jeden Mitarbeiter sowie ein Dienstfahrzeug. Zur technischen Grundausstattung gehören neben stationären Desktop-PC-Arbeitsplätzen mit Internetzugang auch ein Laptop für Dienstreisen, Tablets zur Datenerfassung im Außendienst und das erforderliche Arbeitswerkzeug und Equipment für eingehende Untersuchungen. Dem Kompetenzstützpunkt in München ist zusätzlich ein Baumarchiv angegliedert (siehe Kapitel 8).



Technische Hilfsmittel zur Durchführung eingehender Baumuntersuchungen und zur Jahrringanalyse:

**Schalltomograph:** Impulstomograph, der den inneren Zustand von Bäumen und Rundhölzern sichtbar macht. Verdeckte Fäule, unsichtbare Höhlungen und Risse im Baum werden mit Hilfe von Schallimpulsen erkannt.

**Bohrwiderstandsmesser:** Bäume und Holzkonstruktionen lassen ihren inneren Zustand oft nicht erkennen. Der Bohrwiderstandsmesser deckt ihn durch eine elektronisch gesteuerte Bohrwiderstandsmessung auf. Die Messprofile werden synchron ausgedruckt und im internen Speicher abgelegt. Die Daten können später auf den PC übertragen und ausgewertet werden.

**Mikroskope:** Stereomikroskop, kombiniert mit Stativ, Kamera und anderen Erweiterungen, für eine präzise Jahrring-Analyse und holzbiologische Analyse. Für die Jahrringanalyse wird eine entsprechende Mess-Station mit Stereolupe in guter Qualität benötigt. Zusätzlich ist die Anschaffung eines Durchlichtmikroskops erforderlich (z.B. für die Analyse von Dünnschnitten bei Baumarten mit sehr feinen Jahrringgrenzen).

*Dienstfahrzeug  
des Kompetenz-  
stützpunkts  
Südbayern im  
Schlosspark  
Herrenchiemsee,  
2021*





# 8 Ein zentrales Baumarchiv –

*wichtige Quelle für die Gartenforschung*

Der teils sehr alte Baumbestand der Schlösserverwaltung ist eine wichtige Ressource für die Gartenforschung und Arboristik, aber auch für verwandte Fachdisziplinen wie die Klimatologie und die Botanik.

Zum Aufgabenbereich des Baum-Managements gehört daher auch die Erfassung und Aufbereitung von Daten gefällter oder durch sonstige Umstände abgegangener Baumindividuen. Über eine systematische Auswertung der Jahrringzuwächse und der Holzstruktur lässt sich nicht nur das Alter der Bäume bestimmen. Die Analyse der Baumscheiben ermöglicht auch einen Einblick in die klimatischen und biologischen Rahmenbedingungen am Standort und erlaubt Rückschlüsse auf zurückliegende Pflegeeingriffe am Baum.

*Hohler Stammfuß einer statisch intakten alten Sommerlinde (*Tilia platyphyllos* SCOP.) am Oberen See im Park Schönbusch, 2019*



*Stereomikroskop für eine exakte Jahrring-Analyse, 2019*

Baumscheibe einer im April 1990 in der Eremitage in Bayreuth umgestürzten über 270 Jahre alten Eiche. Die Markierungen beziehen sich auf historische Ereignisse, die den Jahrringen zugeordnet sind, 2022

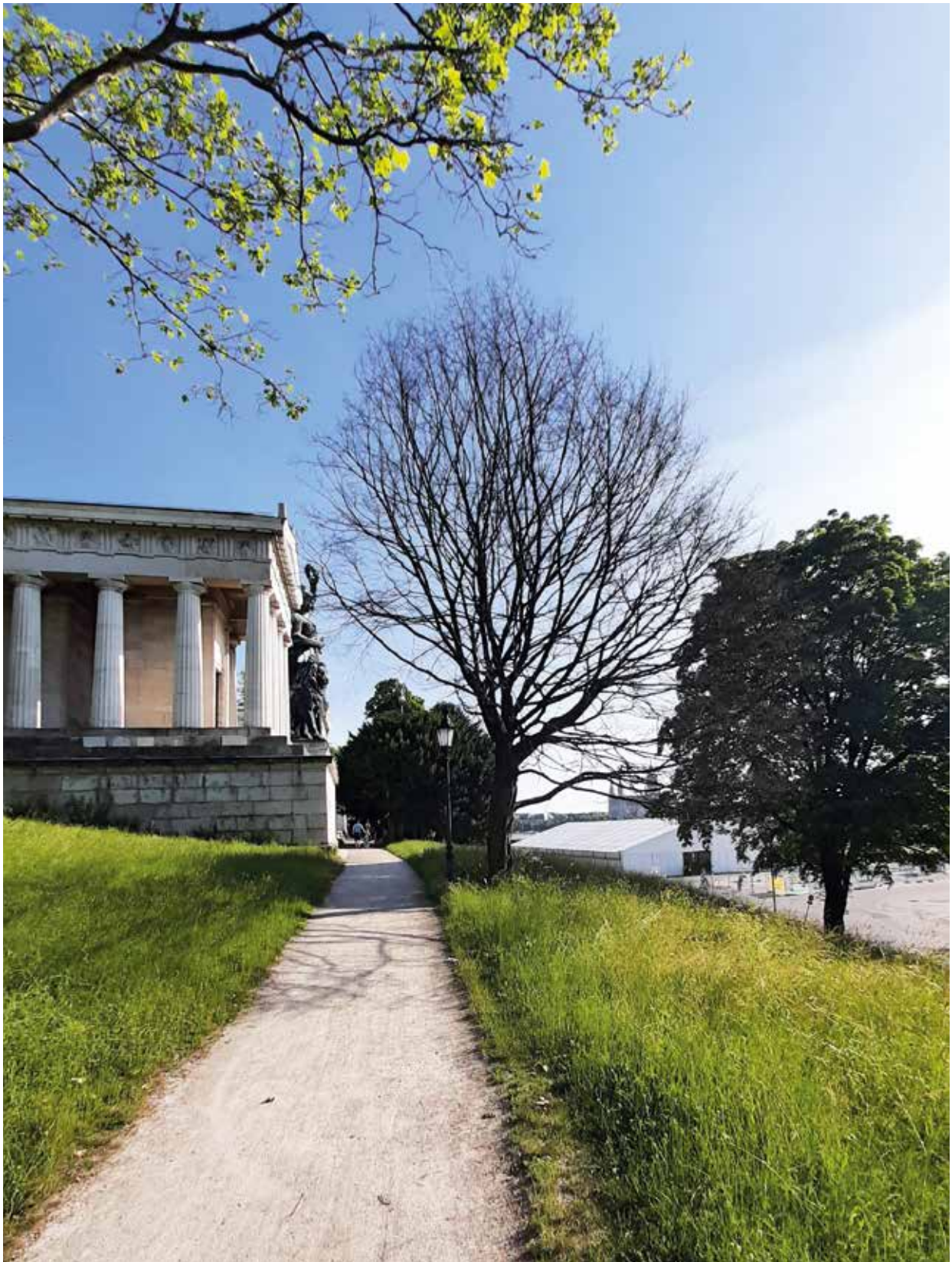


Aufgrund der Sommertrockenheit abgestorbene Hainbuche (*Carpinus betulus* L.) an der Ostseite der Ruhmeshalle mit Bavaria in München, 2021

Nach der Auswertung werden nur ausgewählte Baumscheiben in Gänze aufbewahrt. Von den meisten Baumscheiben sollen nur repräsentative Keile archiviert werden. Für die Auswertung und fachgerechte Lagerung der Baumscheiben benötigt der Kompetenzstützpunkt München neben dem Stereomikroskop weitere Messgeräte und entsprechende Lagerkapazitäten für die Baumscheiben. Die Feinbearbeitung der Baumscheiben erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schreinerei der SGV Nymphenburg.

Auf der Grundlage der Analysedaten kann beispielsweise das Alter vergleichbarer Baumindividuen in derselben Liegenschaft genauer geschätzt werden und letztlich lassen sich auch konkrete Empfehlungen für die zukünftige Pflege von Gehölzen und Maßnahmen zur Bodenverbesserung ableiten. Langfristig wird die einzurichtende Datenbank helfen, das Alter von lebenden Bäumen mit größerer Sicherheit einzuschätzen, ohne diese durch Bohrungen beschädigen zu müssen. Die systematische Auswertung von Baumdaten eröffnet auch Möglichkeiten, Auswirkungen des Klimas auf die Vitalität von Bäumen zu messen. Das Baumarchiv bietet somit neue Ansätze für die Erforschung der historischen Gartenanlagen und auch für die praktische gartendenkmalpflegerische Arbeit der BSV vor Ort.

Es ist geplant, die Jahrringanalysen gefällter oder umgestürzter Altbäume in einer zentralen Baumdatenbank zusammenzuführen und mit dem digitalen Baumkataster der BSV zu verknüpfen. Die aufbereiteten Daten könnten langfristig auch der wissenschaftlichen Forschung außerhalb der BSV zur Verfügung gestellt werden.





# 9 Aktueller Sachstand – *erste Meilensteine sind gesetzt*

Das 2018 eingeführte, **webbasierte digitale Baumkataster iSiWebGIS** hat sich in den vergangenen vier Jahren sehr gut bewährt. Es wird zusammen mit der Firma RIWA weiterentwickelt und soweit möglich auf die Bedürfnisse der BSV angepasst.

Im März 2020 ist die **Durchführungsbestimmung zur Baumkontrolle und Baumpflege in der BSV** in Kraft getreten. Ob die darin festgehaltenen BSV-einheitlichen Verfahrensregelungen alle relevanten Aspekte berücksichtigt, wird sich zeigen. Derzeit arbeiten die ersten Mitarbeiter der Kompetenzstützpunkte für das Baum-Management und auch die Baumpflegeteams in den Außenverwaltungen mit diesem Regelwerk.

Die **Kompetenzstützpunkte für das Baum-Management** befinden sich im Aufbau. Die ersten beiden Mitarbeiter des Stützpunkts in Garmisch-Partenkirchen haben ihre Arbeit bereits im Oktober 2021 aufnehmen können. Im Januar 2022 kam dann der erste Mitarbeiter des Münchner Stützpunkts dazu. Zum 1. September 2022 wird der Stützpunkt in München voll besetzt sein und der Stützpunkt in Seehof wird voraussichtlich zum 1. November 2022 seine Arbeit aufnehmen können. Derzeit fehlt für Garmisch-Partenkirchen noch ein Fachagrarwirt für Baumpflege und für Seehof der Arborist als Teamleiter. Diese beiden Stellen werden im Sommer 2022 erneut ausgeschrieben. Im ersten Quartal 2022 konnte bereits die Ersterfassung der verkehrssicherungspflichtigen Bäume an den Ufern des Ammersees und des Starnberger Sees fertiggestellt werden. An den Seeufern wird die Erfassung in den kommenden Jahren weitergehen.

In den meisten Außenverwaltungen gibt es bereits **spezialisierte Baumpflegeteams**. Da die personellen Ressourcen in einigen Verwaltungen noch nicht ausreichen, wird es in Zukunft darum gehen, weitere Kapazitäten zu schaffen. Den Außenverwaltungen steht der Arbeitsgebietsleiter für das Baum-Management in der Gärtenabteilung zur Verfügung, um für jeden Standort den Personalbedarf und die erforderliche technische Ausstattung zu ermitteln. In den vergangenen Jahren wurden die Außenverwaltungen bereits verstärkt mit moderner Technik ausgestattet. Vor dem Hintergrund des Klimawandels wird die BSV jedoch genau beobachten und evaluieren müssen, wie sich der Bedarf für eine nachhaltige Baumpflege vor Ort konkret entwickelt und wo ggf. nachgebessert werden muss.

*Die Verkehrssicherheit muss auch auf den Besucherparkplätzen der BSV gewährleistet werden. Hier parken Pkw unter den Kronen alter Linden im Schlossrondell Nymphenburg, 2022*



# 10 Fazit und Ausblick –

*das Baumanagement bleibt ein dynamisches Aufgabenfeld*

Die Installation des webbasierten Baumkatasters, die bereits in Kraft getretene neue Durchführungsbestimmung, die regionalen Kompetenzstützpunkte und die Baumpflegeteams in den Außenverwaltungen sind nach Ansicht der externen Fachgutachter und aus Sicht der Gärtenabteilung die fachlich beste, effektivste und – gesamtwirtschaftlich betrachtet – auch die günstigste Lösung, um ein nachhaltiges Baum-Management in der BSV sicherzustellen.

Das Konzept gewährleistet vor allem in den kleinen Außenverwaltungen und in den Seeverwaltungen der BSV eine professionelle Baumkontrolle durch eigene Spezialisten und eine effektive Baumpflege durch die Vergabe aller Baumpflegeleistungen. Auch in den mittleren und großen Außenverwaltungen sorgen die Mitarbeiter der Kompetenzstützpunkte für eine hochwertige Baumkontrolle. Die gärtnerischen Regiebetriebe dieser Verwaltungen können sich nach dem Aufbau der Kompetenzstützpunkte ganz auf die Baumpflege konzentrieren. Dabei stehen ihnen die Spezialisten der Kompetenzstützpunkte beratend zur Seite.

Durch die Neustrukturierung des Baum-Managements kann die BSV – unter Berücksichtigung der Belange der Gartendenkmalpflege und des Naturschutzes – effizient und nachhaltig auf die wachsenden Herausforderungen durch Klimawandel und Globalisierung reagieren. Zudem wird das Baum-Management in der BSV mit der Neueinstellung spezialisierter Mitarbeiter stärker professionalisiert. Für die gärtnerischen Regiebetriebe der Außenverwaltungen wird die Auslagerung der Baumkontrolle in die Kompetenzstützpunkte zu einer deutlichen Entlastung führen. In den Regiebetrieben liegen die Arbeitsschwerpunkte zukünftig in der Baumpflege, der Neupflanzung und der Naturverjüngung von Gehölzen. Dabei wird sich wohl der Fokus verstärkt auf solche Gehölze richten, die mit den veränderten Umweltbedingungen durch den Klimawandel zurechtkommen.

Ein nachhaltiges und gut funktionierendes Baum-Management ist für die Erhaltung der historischen Gärten von essentieller Bedeutung. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels bleiben der Schutz der Altbaumbestände und verbesserte Rahmenbedingungen für die nachwachsenden Gehölzgenerationen auch in Zukunft eine der großen Herausforderungen der Gartendenkmalpflege. Deshalb wird das Baum-Management der BSV immer wieder evaluiert, weiterentwickelt und angepasst werden müssen.

*Um 1970 nachgepflanzte Lindenallee im Hofgarten Schleißheim mit sehr engen Abständen zwischen den Linden von durchschnittlich nur 5,40 Metern, 2017*






## Dank

Zunächst möchte ich allen danken, die am Zustandekommen dieses Heftes mitgewirkt haben. Adrienne Akontz und Erk Brudi vom Büro TreeConsult – Brudi & Partner in Gauting bin ich für den intensiven Gedankenaustausch und die beiden Grundlagen-Gutachten dankbar. Letztere haben die Erstellung des vorliegenden Konzepts erst ermöglicht. Ebenso danke ich Rainer Hilsberg in Augsburg für die umfassende rechtliche Beratung sowie für das Gutachten, welche Leistungen im Baum-Management nach VOL und VOB auszuschreiben sind. Mein Dank geht weiterhin an Stefan Wallerius (Gärtenabteilung), der das Kapitel 8 zum Baumarchiv verfasst hat. Prof. Dr. Rolf Kehr, Göttingen, und Gabriele Ehberger (Gärtenabteilung) danke ich für das kritische Gegenlesen des Konzepts. Mein besonderer Dank für das Lektorat und wertvolle Anregungen geht an Heike Palm in Hannover. Und schließlich danke ich Isabel Barthel in München für die ansprechende grafische Gestaltung dieser Broschüre.

*Eine schöne Solitärbuche (Fagus sylvatica L.) inmitten einer Wiese im Schlosspark Linderhof. Im Hintergrund die Ammergauer Alpen, 2021*

Das neue Konzept für ein nachhaltiges Baum-Management in der BSV basiert auf langjährigen Vorarbeiten, an denen viele mitgewirkt haben. Für die fachkundige Einführung eines bayernweit einheitlichen digitalen Baumkatasters in der BSV habe ich besonders Johann Auer sowie Kurt Grübl (beide Gärtenabteilung) zu danken. Den Außenverwaltungen der BSV und den beteiligten Personalräten bin ich für die engagierte Mitwirkung bei der Erstellung der »Durchführungsbestimmung zur Baumkontrolle und Baumpflege in der BSV« dankbar. Mein Dank geht weiterhin an Michael Degle, der in der Gärtenabteilung für das Baum-Management der BSV verantwortlich ist und seit 2020 mit Umsicht die regionalen Kompetenzstützpunkte aufbaut. Allen übrigen Expertinnen und Experten, mit denen ich mich in den vergangenen Jahren austauschen durfte und deren Ideen ebenfalls in das Papier eingeflossen sind, möchte ich an dieser Stelle für die Unterstützung unseres Vorhabens danken.

Ohne die Unterstützung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bayerischen Schlösserverwaltung, Bernd Schreiber und Jochen Holdmann, die beide das vorliegende Konzept zur Neuordnung des Baum-Managements von Beginn an unterstützt haben, wäre die Umsetzung des dritten Bausteins, nämlich der Aufbau der neuen Kompetenzstützpunkte, nicht möglich gewesen. Sie haben die dafür erforderlichen neuen Facharbeiterstellen bereitgestellt, wofür ich beiden zu großem Dank verpflichtet bin.



Jost Albert  
Ltd. Gartendirektor  
München, im September 2022



# ANLAGEN

## Anlage I

### Bayerische Schlösserverwaltung: Durchführungsbestimmung zur Baumkontrolle und Baumpflege in der BSV, München 2020

#### 1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Das Baum-Management (Baumkontrolle und Baumpflege) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht gehören zu den Kernaufgaben der BSV und sollen deshalb auch zukünftig im Wesentlichen in Eigenregie erfolgen.

Diese Durchführungsbestimmung zur Baumkontrolle und Baumpflege legt für das Baum-Management und für die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht in den Gärten, Parks und sonstigen Außenanlagen der BSV bayernweit einheitliche und verbindliche Mindeststandards fest. Außerdem werden hier die Zuständigkeiten in der BSV für einzelne Aufgabenbereiche im Baum-Management und verbindliche Definitionen von Fachbegriffen festgelegt.

Die Regelungen dieser Durchführungsbestimmung basieren auf den »Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien« (2010) der FLL und der aktuellen Rechtsprechung und halten das Ergebnis einer BSV-internen Arbeitsgruppe zu diesem Thema fest.

Zwischen 2008 und 2017 wurden alle Außenverwaltungen mit einem digitalen Baumkataster (DBK) ausgestattet. Dieses erste digitale Baumkataster löste die bis dahin praktizierte manuelle Erfassung und Dokumentation des verkehrssicherungspflichtigen Baumbestandes ab. 2018 erfolgte die Umstellung auf eine webbasierte GIS-Software. Heute können alle registrierten Nutzer (Baumkontrolleure) gemäß ihrer Berechtigungen via Internet auf die Software und die hinterlegten Datenbanken zugreifen. Software und Datenbanken werden zentral gepflegt, gesichert und aktualisiert und falls erforderlich von der Gärtenabteilung zusammen mit der Entwicklerfirma auf die Bedürfnisse der BSV angepasst.

Durch die fortschreitende Rechtsprechung und die Fortschreibung der technischen Standards müssen die Regelungen dieser Durchführungsbestimmung zukünftig ggf. angepasst werden.

#### 2. Geltungsbereich

Grundsätzlich müssen alle Bäume im unten genannten Geltungsbereich einer regelmäßigen Überprüfung der Verkehrssicherheit unterzogen werden, um Schadsymptome und Schäden zu erkennen und zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen, um potentielle und akute Gefahren für Personen und Sachen abzuwehren (siehe Gliederungspunkte 4 bis 6). Da Bäume hochentwickelte und komplexe Organismen sind, kann es vorkommen, dass ein einzelner Baum trotz regelmäßiger Baumkontrollen unvorhersehbar und ohne Anzeichen von Schadsymptomen versagt (Unglücksfall). Gerade in solchen Fällen ist es wichtig, dass die Einhaltung der Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung durch eine einwandfreie Dokumentation (siehe Gliederungspunkt 7) belegt werden kann.

*Eine Reihe alter Birken (Betula pendula Roth.) am Ufer des Kochelsees, 2021*

Abb. 1: Beispiel für erfasste Einzelbäume (hellgrün) und Baumgruppen (dunkelgrüne Flächen) im digitalen Baumkataster im Schlosspark Nymphenburg. Die tiefer als eine Baumlänge von den Wegen entfernten Gehölze (gelb schraffiert), werden im Rahmen der Verkehrssicherung nicht kontrolliert.



**Geltungsbereich der Durchführungsbestimmung:** Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Liegenschaften der BSV. In den Außenbereichen unterliegen alle Einzelbäume und Baumgruppen entlang von Verkehrs- und Erholungsflächen (z.B. Parkwege, Straßen, Parkplätze, Spielplätze, Parkbänke etc.) bis zu einer Baumlänge tief in den Bestand hinein der Verkehrssicherungspflicht (siehe Abb. 1).

Im Rahmen besonderer Nutzungen (z.B. Liegewiesen etc.) können nach fachlichem Ermessen der zuständigen Baumkontrolleure weitere Einzelbäume und Baumgruppen der Verkehrssicherungspflicht unterliegen.

Die Verpflichtung zur Verkehrssicherung gilt auch für diejenigen Flächen, die von der BSV an Dritte verpachtet sind (Biergärten, sonstige Außenanlagen an Gaststätten, Kleingärten etc.). Für diese Flächen gilt die vorliegende Durchführungsbestimmung aber nur dann, wenn die Baumkontrolle trotz Verpachtung von der BSV durchgeführt wird. In den Fällen, in denen die Verkehrssicherungspflicht auf einer Liegenschaft der BSV vertraglich dem Pächter übertragen wurde, muss die BSV lediglich nachvollziehbar sicherstellen bzw. überprüfen, dass die Baumkontrolle fach- und termingerecht durchgeführt wird.

### 3. Zuständigkeitsbereich für die Baumkontrolle und Baumpflege der Kompetenzstützpunkte Baum-Management und der Außenverwaltungen/ Außenstellen

Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Baum-Managements in der BSV wird spätestens 2020 mit der Einrichtung von Kompetenzstützpunkten für das Baum-Management begonnen. Diese Kompetenzstütz-

punkte sollen für alle Liegenschaften der BSV die Baumkontrolle übernehmen. Sie werden zunächst mit je drei spezialisierten Fachkräften ausgestattet und sind aufgrund des außenverwaltungsübergreifenden Einsatzgebiets direkt der Fachabteilung der Hauptverwaltung und dort dem Arbeitsgebietsleiter für das Baum-Management unterstellt. Der Arbeitsgebietsleiter ist den Mitarbeitern der Kompetenzstützpunkte gegenüber weisungsbefugt. Bis zur vollständigen Übernahme der Baumkontrolle durch die jeweiligen Kompetenzstützpunkte gilt die am Ende der Durchführungsbestimmung genannte Übergangsregelung (siehe Punkt 9). Ziel dieser neuen Organisationseinheiten ist neben der Professionalisierung des Baum-Managements auch die Entlastung der Außenverwaltungen und Außenstellen.

Der **Kompetenzstützpunkt Baum-Management München** ist für folgende Außenverwaltungen inkl. deren Außenstellen zuständig:

- Schloss- und Gartenverwaltung Nymphenburg
- Verwaltung des Englischen Gartens

Der **Kompetenzstützpunkt Baum-Management Südbayern** ist für folgende Außenverwaltungen inkl. deren Außenstellen und für die sogenannten Seeverwaltungen zuständig:

- Außenstelle Starnberger See
- Außenstelle Ammersee
- Außenstelle Chiemsee
- Burgverwaltung Landshut
- Schloss- und Gartenverwaltung Herrenchiemsee
- Schloss- und Gartenverwaltung Linderhof
- Schlossverwaltung Neuschwanstein
- Schloss- und Gartenverwaltung Schleißheim

Der **Kompetenzstützpunkt Baum-Management Nordbayern** ist für folgende Außenverwaltungen inkl. deren Außenstellen zuständig:

- Schloss- und Gartenverwaltung Ansbach
- Schloss- und Gartenverwaltung Aschaffenburg
- Schloss- und Gartenverwaltung Coburg
- Schloss- und Gartenverwaltung Bamberg
- Schloss- und Gartenverwaltung Bayreuth
- Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg
- Verwaltung der Befreiungshalle Kelheim
- Schlossverwaltung Neuburg
- Burgverwaltung Nürnberg

Die größeren und mittleren Außenverwaltungen und Außenstellen mit eigenem gärtnerischem Fachpersonal bleiben auch zukünftig für die Baumpflege verantwortlich. Sie führen die von den Mitarbeitern der Kompetenzstützpunkte im digitalen Baumkataster festgelegten Baumpflegemaßnahmen selbst aus.

**Für die mittleren und kleinen Außenverwaltungen und Außenstellen** ohne eigenes oder ausreichend qualifiziertes gärtnerisches Fachpersonal in den Regiebetrieben übernehmen die Mitarbeiter der Kompetenzstützpunkte neben der Baumkontrolle auch die Ausschreibung der Baumpflege, die Überwa-

Abb. 2: Konzept für ein nachhaltiges Baum-Management in der BSV. Vorgehen ist der Aufbau von drei Kompetenzstützpunkten für das Baum-Management mit einem definierten Zuständigkeitsbereich.



chung der ausgeschriebenen Baumpflegearbeiten, deren Abnahme und die abschließende Rechnungsprüfung.

Die Auftragsvergabe, Mittelbewirtschaftung und die Begleichung der Rechnungen obliegt weiterhin den Außenverwaltungen/Außenstellen. Bei der Haushaltsaufstellung sind jährlich die erforderlichen Vergabemittel für die Baumpflege nach Rücksprache mit den Leitern der Kompetenzstützpunkte durch die Außenverwaltungen anzufordern.

**In Ausnahmefällen** können die Mitarbeiter der Kompetenzstützpunkte die Baumpflegearbeiten auch selbst übernehmen, wenn z.B. Gefahr im Verzug ist oder wenn die Baumpflege besonders schwierig ist. In der Regel sollen solche Baumpflegearbeiten aber an spezialisierte Fremdfirmen vergeben werden. Durch die Übernahme von Baumpflegearbeiten darf die fachgerechte Baumkontrolle, die von den Kompetenzstützpunkten prioritär zu erledigen ist, nicht vernachlässigt werden oder gar entfallen.

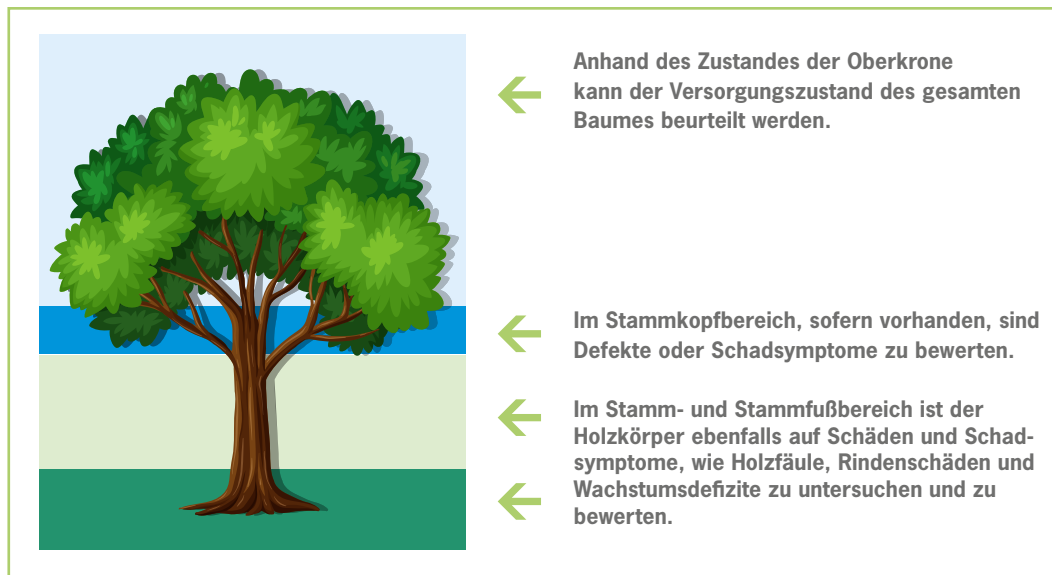


Abb. 3: Ablaufschema der systematischen Sichtprüfung eines Einzelbaumes im Rahmen der Regelkontrolle. Alle vier Regionen eines Baumes sind visuell vom Boden aus zu überprüfen.

**Beratungstätigkeit:** Die Kompetenzstützpunkte sollen die Mitarbeiter, die in den Außenverwaltungen für die Baumpflege zuständig sind, in Fragen des Baum-Managements und bei der Behebung von schwierigen Baumschäden im erforderlichen Maße fachlich beraten.

#### 4. Begriffsdefinitionen für die Baumkontrolle

Primäre Aufgabe der Kompetenzstützpunkte ist die regelgerechte Baumkontrolle, mit der die Verkehrssicherheit sichergestellt werden soll. Grundsätzlich wird bei der Baumkontrolle zwischen der Regelkontrolle und den ggf. erforderlichen Zusatzkontrollen unterschieden. Die Regelkontrolle erfolgt für die im digitalen Baumkataster angelegten Einzelbäume und Baumgruppen. Die Zusatzkontrollen werden großräumig auf der Ebene der Kontrollbezirke durchgeführt, die ebenfalls im Baumkataster definiert sind.

**Regelkontrolle:** Sie dient dazu, den Zustand von Einzelbäumen und Baumgruppen nach zuvor festgelegten Kriterien nachvollziehbar zu bewerten. Die Dokumentation der Kontrolle im digitalen Baumkataster dient u.a. dazu, im Streitfall den Nachweis der Regelkontrolle führen zu können. Die Regelkontrolle aller Bäume erfolgt grundsätzlich als visuelle terrestrische Baumkontrolle vom Boden aus. Die Regelkontrolle ist bei guten Sichtverhältnissen durchzuführen; auch der Stammfuß muss gut sichtbar sein (keine Schneedecke, zu dichter Bewuchs etc.).

Im Zuge der Regelkontrolle werden die Einzelbäume von der Kronenspitze bis zum Stammfuß systematisch untersucht. Sicherheitstechnische Einrichtungen wie z.B. eingebaute Kronensicherungen sind ebenfalls visuell auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Vorgefundene Vorschäden, Auffälligkeiten und Schadsymptome werden bewertet.

Die Baumgruppen werden zunächst der Länge nach abgelaufen. Dabei werden sowohl Baumkronen als auch Baumstämme visuell untersucht. Wenn möglich, wird der flächige Bestand auch aus größerem Abstand begutachtet, um Schwachstellen leichter identifizieren zu können. Anschließend werden die Stammrückseiten der Baumgruppe überprüft, indem der Baumkontrolleur in einer Tiefe von einer Baumlänge, z.B. im Zickzack oder in Schlangenlinie – parallel zum Wegeverlauf – durch den Bestand läuft und alle Bäume prüft. Bei der Überprüfung von Baumgruppen ist im Bedarfs- bzw. im Verdachtsfall, d.h., wenn an einem Baum Anzeichen für eine mangelnde Verkehrssicherheit vorliegen, die gleiche Untersuchungsgenauigkeit anzuwenden wie im Rahmen der Einzelbaumkontrolle. Innerhalb einer Baumgruppe können herausragende Einzel- oder Strukturbäume im Baumkataster einzeln erfasst werden. Sie sind dann als Einzelbäume zu kontrollieren und im digitalen Baumkataster anzulegen.

**Gefahrenabwehr:** Wenn bei der Regelkontrolle oder Zusatzkontrolle von Einzelbäumen und Baumgruppen Zweifel über deren Verkehrssicherheit (Bruch- und/oder Standsicherheit) und/oder die zu treffenden Maßnahmen verbleiben, müssen geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden. Bei akut drohender Gefahr ist der Gefahrenort sofort zu sichern und abzusperren oder es sind andere geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Falls erforderlich, darf der Gefahrenort nicht verlassen werden, bis die Gefahr beseitigt ist. Der jeweilige Hauptverantwortliche für die Baumkontrolle bzw. dessen Stellvertreter sind unverzüglich zu informieren. Der Informierte entscheidet dann ggf. zusammen mit dem Vorstand über das weitere Vorgehen.

**Vertiefte Inaugenscheinnahme:** Wenn nach der Regelkontrolle (Sichtkontrolle) Zweifel an der Verkehrssicherheit oder den erforderlichen Maßnahmen bestehen, ist zur Klärung eine eingehende Untersuchung (visuell-manuelle Kontrolle: z.B. Abklopfen des Stammes, Inaugenscheinnahme der Krone mit Hubarbeitsbühne) durchzuführen.<sup>2</sup> Diese baut auf den Ergebnissen der Regelkontrolle auf. Die vertiefte Inaugenscheinnahme erfolgt unter Einsatz von einfachen Werkzeugen oder technischen Untersuchungsgeräten und kann ggf. durch die Baumkontrolleure der BSV (Arboristen, Fachagrarwirte für Baumpflege oder die verwaltungseigenen zertifizierten Baumkontrolleure) selbst vorgenommen werden.

Gutachterliche Stellungnahme: Bestehen nach dieser Untersuchung weiterhin Zweifel, so ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Arbeitsgebietsleiter der Gärtenabteilung ggf. ein geeigneter, vorzugsweise öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Verkehrssicherheitsbeurteilung von Bäumen, mit einer eingehenden technischen Untersuchung im Sinne der FLL-Richtlinien 2013 (siehe Fußnote 2) und/oder mit einer gutachterlichen Stellungnahme zu beauftragen. Externe Baumgutachter sollen nur baumschonende Untersuchungsmethoden einsetzen. Die Beauftragung von Fachgutachten ist auf wertvolle Baumindividuen und Biotopbäume zu beschränken.

**Zusatzkontrollen aufgrund besonderer Ereignisse:** Weitere Kontrollen werden z.B. unmittelbar nach besonderen Witterungsereignissen (z.B. Nassschnee, Eisregen, Sturmböen, Orkan etc.) oder bei erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (z.B. Baumaßnahmen, Aufgrabungen etc.) erforderlich. Um sich nach besonderen Witterungsereignissen in einem ersten Schritt einen Überblick über die Schadenssituation zu verschaffen, reicht zunächst eine flächige Kontrolle auf der Ebene der Kontrollbezirke aus. Erst danach werden stärker geschädigte Bäume und Verdachtsfälle nach den Vorgaben der Regelkontrolle genauer untersucht. Zwischen dem Zeitpunkt des Vorfindens eines stark geschädigten Baumes oder eines sonstigen verdächtigen Umstandes und der erforderlichen weitergehenden Kontrolle sollten höchstens fünf Werktage liegen.



Bäume auf Nachbargrundstücken und auf verpachteten Liegenschaften: Sofern bekannt ist, dass Bäume auf Nachbargrundstücken eine akute Gefahr für die Liegenschaft der BSV darstellen, muss der Nachbar schriftlich informiert und zum Vollzug der Gefahrenabwehr aufgefordert werden (siehe Anlage 1). Reagiert der Nachbar auf das Anschreiben nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, ist das weitere Vorgehen mit dem Rechtsreferat der Hauptverwaltung abzustimmen.

## 5. Mindeststandards und Bewertungstabellen für die Baumkontrolle und Baumpflege

Die Regelkontrolle gilt für Einzelbäume und Baumgruppen und wird einmal pro Kalenderjahr durchgeführt. Die Kontrollen sind möglichst abwechselnd im belaubten und im unbelaubten Zustand durchzuführen. Das **Regelkontrollintervall** darf in der Regel nicht um mehr als drei Monate überschritten werden. Jungbäume bis zu einem Alter von 15 Jahren müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht kontrolliert, sondern frühzeitig durch Erziehungs- und Aufbauschnittmaßnahmen gepflegt werden, um Fehlentwicklungen mit hohen Folgekosten vorzubeugen. In Einzelfällen sollen sehr stark geschädigte Bäume mit der Gesamtbewertung 5 zweimal jährlich, jeweils im belaubten und unbelaubten Zustand kontrolliert werden.

Jeder Einzelbaum erhält eine **Gesamtbewertung** hinsichtlich seines Zustandes. Diese Gesamtbewertung wird in Zahlen von 2 bis 5 ausgedrückt. In die Gesamtbewertung fließen alle Ergebnisse der biologischen und biomechanischen Untersuchung ein (siehe Tabelle 1).

Bei den Baumgruppen erfolgt in der Regel eine sogenannte **Negativkontrolle ohne eine zusammenfassende Gesamtbewertung**. Es sind zwar grundsätzlich alle Bäume zu kontrollieren, aber nur die Bäume, bei denen Maßnahmen erforderlich sind, werden beschrieben und vor Ort im Gelände gekennzeichnet, um sie bei der anschließenden Baumpflegemaßnahme/Baumfällung eindeutig wiederauffinden zu können.

Gesamtbewertung	Beschreibung
2	Der Baum befindet sich in einem <b>guten Zustand</b> oder weist geringfügige Mängel auf.
3	<b>Beeinträchtigter Zustand</b> mit der Aussicht, dass die Schäden zu kompensieren sind. Die Mängel sind noch zu beheben, z.B. durch baumunterstützende Maßnahmen.
4	<b>Deutlich beeinträchtigter Zustand</b> mit der Aussicht, dass die Schäden nicht mehr zu kompensieren sind. Der Baum ist deutlich und irreversibel geschädigt. Der Negativtrend kann sich noch bis zur endgültigen Entnahme über viele Jahre hinziehen, ist aber nicht mehr aufzuhalten.
5	<b>Schlechter Zustand</b> mit der Aussicht, dass die Schäden nicht mehr zu kompensieren sind. Der Baum ist sehr schwer geschädigt und abgängig. Er kann oft nur noch kurzfristig erhalten werden.

Tabelle 1:  
Punktesystem  
zur Gesamtbewertung der  
kontrollierten  
Einzelbäume

Werden bei der Regelkontrolle oder bei den Zusatzkontrollen verdächtige Umstände bzw. Schadsymptome erkannt, müssen geeignete und zeitlich priorisierte Baumpflegemaßnahmen festgelegt werden, um eine Gefahr für Dritte abzuwehren bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Priorisierung der erforderlichen Baumpflegemaßnahmen sind im digitalen Baumkataster in Zahlen von 2 bis 5 ausgedrückt und zeitlich verbindlich festgelegt (siehe Tabelle 2). Die verschiedenen Arten von Baumpflegemaßnahmen sind in Katalogform ebenfalls im digitalen Baumkataster hinterlegt.

Tabelle 2:  
Priorisierung  
der erforderlichen  
Baumpflegemaßnahmen  
in Anlehnung  
an die Baum-  
kontrollrichtlinie  
2010<sup>3</sup>

Priorität	Beschreibung der erforderlichen Baumpflegemaßnahme
2	<b>geringe Priorität</b> , Maßnahme nicht sicherheitsrelevant und deshalb nachrangig (z.B. Entfernung von Efeu, Erziehungsschnitt usw.)
3	<b>mittlere Priorität</b> , Maßnahme nach Möglichkeit durchführen (Ausführungsfrist 12 Monate ab dem Datum der Maßnahmenanordnung)
4	<b>hohe Priorität</b> , Maßnahme sollte durchgeführt werden (Ausführungsfrist 6 Monate ab dem Datum der Maßnahmenanordnung)
5	<b>höchste Priorität</b> , vorrangige Maßnahme; unverzügliche Durchführung erforderlich (Ausführungsfrist: max. 14 Tage ab dem Datum der Maßnahmenanordnung)

Für **Baumgruppen** gilt ein abweichendes, im Aufwand reduziertes Maßnahmenmanagement. Die mit baumpflegemaßnahmen belegten Bäume in den Baumgruppen werden im Rahmen der Baumkontrolle im Gelände markiert. Stark geschädigte Bäume werden ganz entnommen; aufwändigere Baumsanierungen unterbleiben. An den Gehölzrändern über Wegen oder Plätzen wird in der Regel nur das Totholz entfernt oder es wird das Lichtraumprofil freigeschnitten.

## 6. Verkehrssicherung und Naturschutz

Bei Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind die naturschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für das jahreszeitliche Schnittverbot nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie für den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (u.a. Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – z.B. Baumhöhlen – von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten). Sofern naturschutzrechtliche Regelungen der geplanten Verkehrssicherungsmaßnahme entgegenstehen, muss eine Alternative gesucht oder eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden. Nur bei Gefahr im Verzug, also z.B. bei akuter Gefährdung von Personen, darf unmittelbar gehandelt werden. Bei naturschutzrechtlich sensiblen Maßnahmen ist stets eine enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden empfehlenswert. Verstöße gegen Naturschutzrecht, z.B. gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen, können eine Ordnungswidrigkeit oder ggf. sogar eine Straftat darstellen.

## 7. Dokumentationspflicht für die Baumkontrolle und die Baumpflege

Im Schadensfall kommt der ausreichenden Dokumentation der durchgeführten Kontrollen zentrale Bedeutung zu. Die mit der Durchführung der Regelkontrolle betrauten Mitarbeiter haben die Pflicht, die Zustandserfassung und alle sonstigen relevanten Daten im digitalen Baumkataster festzuhalten. Die Fachabteilung der Hauptverwaltung prüft stichpunktartig Verfahrensabläufe, Fristen und Daten der Baumkontrolle (Aufgabenbereich der Kompetenzstützpunkte) und Baumpflege (Aufgabenbereich der mittleren und größeren Außenverwaltungen und Außenstellen). Hierbei geht es vor allem darum, ob die Kontrolldaten aktuell sind und die Pflegearbeiten fristgerecht abgearbeitet werden. Für die fachliche Richtigkeit der Baumkontrolle sind die Baumkontrolleure verantwortlich und für die der Baumpflege die zuständigen Außenverwaltungen bzw. ebenfalls die Baumkontrolleure (siehe Punkt 3). Die Dokumentationspflicht gilt sowohl für die Baumkontrolle als auch für die Baumpflege. Sie ist fallweise jedoch unterschiedlich:

Im Fall von **Einzelbäumen** wird im Zuge der Regelkontrolle der Schädigungsgrad des Holzkörpers, geordnet nach den Kontrollbereichen im Baum (Stammfuß, Stamm, Stammkopf, Baumkrone) bewertet und dokumentiert. Des Weiteren werden Symptome für verminderte Standsicherheit, Vitalität, Zwieselbildung sowie die Reststandzeit abgeschätzt, bewertet und dokumentiert. Die Ergebnisse der Bewertungen fließen abschließend in eine Note für die Gesamtbewertung ein, die ebenfalls in das Baumkataster eingepflegt wird. Das Kontrolldatum wird automatisch beim Abspeichern des jeweiligen Baumdatensatzes erzeugt und zusammen mit dem Namen des Kontrolleurs gespeichert. Sofern ein Baum mit Maßnahmen belegt wird, sind diese zusammen mit einer Prioritätsstufe für die Ausführung (siehe Tabelle 2), dem Anordnungsdatum und abschließend auch mit dem Erledigungsdatum der Maßnahme zu hinterlegen.

Im Fall von **Baumgruppen** werden, wenn keine Anzeichen für eine mangelnde Verkehrssicherheit vorliegen, beim Öffnen und Speichern lediglich die kontrollierte Baumgruppe, das Kontrolldatum und der Name des Kontrolleurs gespeichert. Nach Fällungsmaßnahmen ist die Anzahl der einzelnen Baumarten anzupassen, ggf. auch das Polygon im GIS, sofern die Kronenüberdeckung kleiner geworden ist. Sofern ein Baum oder mehrere Bäume mit Maßnahmen belegt wurden, sind diese zusammen mit einer Prioritätsstufe für die Ausführung (siehe Tabelle 2), dem Anordnungsdatum und abschließend auch mit dem Erledigungsdatum für die Maßnahme zu hinterlegen. Die mit Maßnahmen belegten Bäume müssen zur Wiederauffindbarkeit vor Ort in geeigneter Weise gekennzeichnet werden (z.B. durch Farbbänder, Farbmarkierungen oder Geotags).

Bei witterungsbedingten **Zusatzkontrollen**, bei denen entweder größere Bestände oder der Gesamtbestand auf Verkehrssicherheit überprüft werden, wird die Kontrolltätigkeit zunächst auf der Ebene der definierten Kontrollbezirke (z.B. Straße, Grünfläche, Teilfläche eines Parks) durchgeführt. Bei dieser Kontrolle sind die Tätigkeit, das Datum und der Name des Baumkontrolleurs in der Datenbank des digitalen Baumkatasters zu erfassen. Bei Zusatzkontrollen, die sich auf Einzelbäume oder Baumgruppen beziehen und die meist nach baubedingten Eingriffen in das Umfeld (z.B. Abgrabungen, Wurzeldurchtrennungen, Bodenauftrag) erforderlich werden, sind die Ergebnisse im Bemerkungsfeld zu hinterlegen.

**Dokumentationspflicht** auch für die Baumpflege: Die ausgeführten Baumpflegemaßnahmen müssen im digitalen Baumkataster dokumentiert werden. Baumpflegemaßnahmen, die durch Dritte (z.B. externe

Baumpfleger) erfolgen, sind ebenfalls zeitnah im Baumkataster zu erfassen. Der Vorstand der Außenverwaltung muss sicherstellen, dass die ordnungsgemäße Dokumentation der angeordneten und durchgeführten Maßnahmen zuverlässig erfolgt. Die für das digitale Baumkataster eingesetzte Software stellt im Regelfall sicher, dass automatisch ein Datum für jede Baumpflegemaßnahme eingetragen ist und ein Mitarbeiter namentlich genannt ist, der die ordnungsgemäße Durchführung der Baumpflegemaßnahme bestätigt.

**Anzeigepflicht:** Die Außenverwaltungen/Außenstellen (Seeverwaltungen) melden der Fachabteilung jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres schriftlich die fristgerechte Ausführung und Dokumentation der angeordneten Baumpflegemaßnahmen für das abgelaufene Kalenderjahr (siehe Anlage 2).

## 8. Vorgehen und Dokumentation im Schadensfall

Bei Fremdschäden (Personen- und Sachschäden) ist immer eine Ortsbesichtigung durchzuführen und die Hauptverwaltung zu informieren (Arbeitsgebietsleitung Baum-Management im Ref. G1 und/oder Ref. ZL 3). Bei Personenschäden und größeren Sachschäden sollte am Unfallort in der Regel sofort durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Beurteilung der Verkehrssicherheit von Bäumen oder Baumstatik eine unabhängige, gerichtsfeste Tatsachenfeststellung erfolgen. Bei einem Bagatellschaden kann die örtliche Verwaltung auf die Hinzuziehung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verzichten. Die örtliche Verwaltung muss aber generell in allen Fällen dafür sorgen, dass mit der nötigen Sorgfalt und Zuverlässigkeit folgende Daten und Fotos erhoben und falls erforderlich auch Beweisstücke gesichert werden:

Unfalldaten:	Ort, Zeit, Datum, Namen und Adressen der Beteiligten (auch Zeugen), Sachverhalts-schilderung, Zeugenaussagen
Techn. Daten:	Durchmesser und Länge des abgegangenen oder kollabierten Baumteils und dessen Position im noch stehenden Baum oder Baumtorso
Fotos:	Situation aus möglichst allen Himmelsrichtungen, auch aus größerer Distanz darstellen, um auch Informationen über Sachverhalte des Baumumfeldes zu erhalten. Auch Nahaufnahmen können zur Klärung wichtiger Fragen nützlich sein. Besonders wichtig sind Fotos, auf denen sowohl die Position des beschädigten Gegenstandes als auch die Position des schadenverursachenden Baumes erkennbar sind. Bei Sachschäden sind auch beweiskräftige Fotos des mutmaßlichen Schadensumfangs zu empfehlen.
Gewebematerial:	Die Dokumentation im Schadensfall kann auch die kurz- bzw. mittelfristige Einlagerung von beweisrelevanten Gewebeproben erfordern, teils kann dies auch Großproben (z.B. Stamm, Astabschnitte, Wurzelteller) umfassen. Um die Verwertbarkeit der Proben zu gewährleisten, ist meist eine trockene Lagerung ausreichend. Die Lagerungsbedingungen sind in jedem Fall mit Fachleuten abzustimmen.
Datenhistorie:	Daten der aktuellen und vorangegangenen Baumkontrollen sichern und bereithalten

## 9. Übergangsregelung

Die Regelungen dieser Durchführungsbestimmung sind für alle Außenverwaltungen und Außenstellen sowie für die zukünftigen Kompetenzstützpunkte für das Baum-Management der BSV verbindlich.

Bis alle Kompetenzstützpunkte eingerichtet und uneingeschränkt arbeitsfähig sind, verbleibt die Zuständigkeit für die fachgerechte Baumkontrolle, wie bislang, in vollem Umfang bei den jeweiligen Außenverwaltungen bzw. Außenstellen. In diesem Falle sind die Außenverwaltungen/Außenstellen aufgefordert, zum 1. März nicht nur die fristgerechte Ausführung und Dokumentation der Baumpfleßmaßnahmen, sondern auch die fristgerechte Durchführung der Baumkontrolle anzuzeigen (siehe Anlage 2, kursive Textteile).

Diese Durchführungsbestimmung zur Baumkontrolle und Baumpflege in der BSV tritt zum **01.03.2020** in Kraft. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung soll eine Evaluierung zu deren Inhalten und verfahrenstechnischen Regelungen erfolgen.

München, den 10. Januar 2020



Bernd Schreiber  
Präsident

### Anmerkungen zur Anlage I

<sup>1</sup> Die BSV-interne Arbeitsgruppe setzte sich aus drei Vertretern der Gärtenabteilung, dem Rechtsreferat, drei bis fünf Vertretern der Außenverwaltungen der BSV, den externen Fachgutachtern Erk Brudi vom Büro TreeConsult Brudi & Partner und Rainer Hilsberg von der Regierung von Schwaben sowie der Vorsitzenden des Bezirkspersonalrats (BPR) und einem Vertreter des örtlichen Personalrats (ÖPR) zusammen. Das Personalreferat wurde um Stellungnahme gebeten. Alle genannten Mitglieder waren im Rahmen der BSV-internen Arbeitsgruppe, wenn auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten, in die Erarbeitung der Dienstdurchführungsbestimmung und des Entwurfs der Dienstanweisung, die dieser Durchführungsbestimmung zugrunde liegt, eingebunden. Die vorliegende Durchführungsbestimmung zur Baumkontrolle und Baumpflege in der BSV wurde in einer abschließenden Sitzung am 06.11.2019 mit allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe inhaltlich abgestimmt.

<sup>2</sup> Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) [Hrsg.]: Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, Bonn 2013.

<sup>3</sup> Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) [Hrsg.]: Baumkontrollrichtlinien, Teil 1 – Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, Bonn 2010

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen  
**Verwaltung der Befreiungshalle Kelheim**



Verwaltung der Befreiungshalle Kelheim  
 Postfach 77 41 · 93306 Kelheim

Befreiungshallestraße 3  
 93309 Kelheim  
 Fon 09441 68207-0  
 Fax 09441 68207-20  
 Durchwahl 09441 68207-  
 E-Mail [befreiungshalle.kelheim@bsv.bayern.de](mailto:befreiungshalle.kelheim@bsv.bayern.de)  
[www.schloesser.bayern.de](http://www.schloesser.bayern.de)

Ihr Zeichen  
 Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
 Unser Zeichen

Bearbeiter/Bearbeiterin

Kelheim, den

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,  
 am ..... fand im Hofgarten/Schlossgarten .... durch den Baumkontrolleur der Schloss-  
 und Gartenverwaltung/Burgverwaltung ..... die jährliche Baumkontrolle statt. Dabei  
 wurde folgender Sachverhalt auf Ihrem Grundstück beobachtet.

... [Sachverhaltsschilderung] ...

Der oben geschilderte Sachverhalt .... stellt eine Gefahr für unser angrenzendes  
 Grundstück dar. Personen oder Sachschäden sind aufgrund der angrenzenden Ver-  
 kehrsflächen (Park-/Gartenwege, Parkplätze, Betriebsgelände ...) der Bayerischen  
 Schlösser-verwaltung nicht auszuschließen. Da die Gefahr von Ihrem Grundstück  
 ausgeht, bitten wir Sie geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen und  
 die Gefahr unverzüglich zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen  
**Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg**



Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg  
 Residenzplatz 2, Tor B · 97070 Würzburg

Zuständig für  
 • Befreiungshalle Kelheim  
 • Burg Prunn

• Rosenburg  
 • Walthalla

Fon 0931 35517-0  
 Fax 0931 35517-25  
 Durchwahl 0931 35517-  
 E-Mail [sgvwuerzburg@bsv.bayern.de](mailto:sgvwuerzburg@bsv.bayern.de)  
[www.residenz-wuerzburg.de](http://www.residenz-wuerzburg.de)  
[www.schloesser.bayern.de](http://www.schloesser.bayern.de)

Bus 9 »Residenz«  
 (nur April – Oktober)  
 Bus 14, 18 »Stadtheater«  
 Tram 1, 2 »Dom«

Ihr Zeichen  
 Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
 Unser Zeichen

Bearbeiter/Bearbeiterin

Würzburg, den

Bestätigung der fristgerecht durchgeführten Baumpflegemaßnahmen und deren ordnungsgemäße  
 Dokumentation sowie die fristgerechte Durchführung der regelgerechten Baumkontrolle

Hiermit bestätige ich der Gärtenabteilung der BSV, dass die Baumpflege und die Baumkontrolle  
 in meinem Verwaltungsbereich im Kalenderjahr ..... ordnungsgemäß durchgeführt und doku-  
 mentiert wurde.  
 Die ordnungsgemäße Durchführung wurde im Rahmen einer stichprobenartigen Kontrolle am  
 ..... geprüft.

Vorstand der .....

Abb. 4: Muster-  
 schreiben an  
 Nachbarn, von  
 deren Grundstücken  
 eine Gefahr für die  
 Liegenschaften der  
 BSV ausgeht

## Anlage II

### Rainer Hilsberg

## Gutachten zur Frage »Vergabe von Baumpflegearbeiten nach VOB/A oder VOL/A bzw. UVgO?«, Augsburg 2022

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist regelmäßig die Zuordnung einer Leistung zu einer bestimmten Leistungsart (Bau-, Liefer- Dienst- oder freiberufliche Leistung) erforderlich. In Abhängigkeit zur jeweiligen Leistungsart ergeben sich aufgrund abweichender Rechtsgrundlagen Unterschiede u.a. in Bezug auf EU-Schwellenwerte, Wertgrenzen, Verfahrensarten, aber auch bezüglich sonstiger einzuhaltender Formalien wie etwa Veröffentlichungspflichten. Welche Leistungsart einschlägig ist, bestimmt sich grundsätzlich nach § 103 GWB, § 1 VOL/A, § 1 UVgO sowie § 50 UVgO.

In der Praxis werden Baumpflegearbeiten teilweise den Bauleistungen, teilweise den Dienstleistungen zugeordnet. Welche Praxis korrekt ist, ist Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung.

### I. Struktur des Vergaberechts

Das deutsche Vergaberecht ist zweigeteilt: Oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht die Verpflichtung, die Vergabeabsicht in einer Auftragsbekanntmachung europaweit zu veröffentlichen. Unterhalb dieser Schwellenwerte besteht nur die Verpflichtung zu einer nationalen Auftragsbekanntmachung.

Bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte greifen die EU-Vergaberichtlinien, die in Deutschland vor allem im Teil vier des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB) umgesetzt wurden. Im GWB sind die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte sowie die rechtliche Grundlage der Schwellenwerte selbst (§ 106 GWB) geregelt. Diese Regelungen werden durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt. So konkretisiert und präzisiert die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) die Regelungen für das Vergabeverfahren. Die VgV gilt für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte. Für Bauaufträge ist zudem der zweite Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A-EU) anzuwenden (§ 2 VgV).

Werden die EU-Schwellenwerte nicht erreicht, gilt nationales Vergaberecht. Dann sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, des jeweiligen Bundeslandes oder der Kommunen (das sog. »Haushaltsvergaberecht«) anzuwenden. Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte richtete sich ursprünglich nach dem ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A). Die VOL/A wurde durch die am 07.02.2017 im Bundesanzeiger bekanntgemachte Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung, UVgO) ersetzt. Die Länder regeln das Inkrafttreten in ihren haushaltsrechtlichen Vorschriften<sup>1</sup>. Nur soweit die UVgO (bislang) nicht eingeführt wurde gilt noch die VOL/A<sup>2</sup>. Nach § 1 Abs. 1 UVgO gelten die Regelungen der UVgO grundsätzlich für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die nicht dem vierten Teil des GWB unterliegen, weil ihr geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet<sup>3</sup>. Die Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich nach dem ersten Abschnitt der VOB/A<sup>4</sup>.

## II. Bauleistungen nach § 1 VOB/A

Die aktuelle VOB/A 2019 enthält keine gesonderte Regelung zum Anwendungsbereich, sondern definiert in § 1 VOB/A lediglich den Begriff der Bauleistungen im Sinne des nationalen Verständnisses. Der Anwendungsbereich des ersten Abschnitts der VOB/A für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge im Unterschwellenbereich folgt dann im Umkehrschluss insbesondere aus § 1 Abs. 2 VOB/A-EU und § 1 Abs. 1 UVgO bzw. § 1 VOL/A<sup>5</sup>.

### 1. Kommentarliteratur

Bauleistungen unterhalb der europäischen Schwellenwerte sind nach der Legaldefinition<sup>6</sup> in § 1 VOB/A »Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird«. Unter den Begriff der »Bauleistungen« können somit sowohl Werkleistungen (Herstellung) als auch Dienstleistungen (Instandhaltung) fallen. Damit unterliegen nach nationalem Vergaberecht auch Arbeiten an einem Grundstück dem Geltungsbereich der VOB/A, sofern sie in einem funktionalen Zusammenhang mit baulichen Arbeiten stehen, insbesondere Aufschüttungen, Ausschachtungsarbeiten und Verfüllarbeiten<sup>7</sup>. In gleicher Weise könnten etwa auch Baumpflegearbeiten an Verkehrsanlagen wie Bundesstraßen nach der VOB vergeben werden<sup>8</sup>.

Weiter wird ausgeführt, dass nach heutigem Verständnis der Begriff der baulichen Anlage im Sinn von § 1 VOB/A weit ausgelegt werde, so dass als Arbeiten an einer baulichen Anlage nicht nur Arbeiten an einer mit dem Erdboden verbundenen, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellten Anlage gemeint seien, sondern auch Arbeiten an einem Grundstück, selbst wenn sie nicht der Errichtung eines Bauwerks dienen. Außer allen Arten von Gebäuden seien daher bauliche Anlagen unter anderem auch alle Arbeiten an einem Grundstück, inklusive Garten- und Landschaftsgestaltung.<sup>9</sup> Unter Zugrundelegung dieser weiten Auslegung kann es sich bei Baumpflegearbeiten prinzipiell um Bauleistungen nach § 1 VOB/A handeln.

Strittig ist, ob Instandhaltungsmaßnahmen mit nur geringem Instandsetzungsanteil ebenfalls als Bauleistungen anzusehen sind. Arbeiten an einer baulichen Anlage dienen (zunächst) dann deren Instandhaltung, wenn sie für den Bestand der baulichen Anlage wesentlich sind<sup>10</sup>. Dabei zählten aber auch Arbeiten, die für die Erneuerung und den Bestand nicht von wesentlicher Bedeutung seien, also reine Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Wartungs- oder Störungsbeseitigungsarbeiten, zu den Bauleistungen. Auch wenn Instandhaltungsmaßnahmen für das Bauwerk nicht von wesentlicher Bedeutung seien, so stellten sie doch im allgemeinen Arbeiten an einem Grundstück dar und fielen deshalb unter die Bauleistungen gemäß § 1 VOB/A.<sup>11</sup>

Andererseits wird einschränkend ausgeführt, der Begriff der Bauleistung sei zwar weit auszulegen, da § 1 VOB/A Arbeiten »aller Art« erfasse. Jedoch könne bei Instandhaltungsarbeiten mit nur geringem Instandsetzungsanteil der Dienstleistungscharakter der Gesamttätigkeit überwiegen.<sup>12</sup> Wichtiges Abgrenzungskriterium sei in Grenzfällen nach der Rechtsprechung die Schwere des Eingriffs in die Bausubstanz.<sup>13</sup>

### 2. Garten- und Landschaftsbau-Literatur

In der Literatur aus dem Bereich des Garten- und Landschaftsbaus (GaLaBau)<sup>14</sup> wird die Baumpflege der VOB zugeordnet. Begründet wird dies wie folgt<sup>15</sup>: Eine Bauleistung sei nach der Begriffserklärung in § 1



VOB/A nicht nur auf die Herstellung eines Bauwerks zu beschränken, sondern auch auf alle Leistungen zu beziehen, die für das Erreichen und Erhalten des funktionsfähigen Zustands, die Veränderung oder die Beseitigung einer baulichen Anlage von Bedeutung seien. Für »Landschaftsbauarbeiten« gebe es in der VOB/C eine eigenständige ATV (Allgemeine Technische Vertragsbedingung für Bauleistungen) DIN 18320 (VOB/C: ATV – Landschaftsbauarbeiten). Bereits dadurch werde deutlich, dass es sich um Bauleistungen im Sinne der VOB/A handele. Innerhalb der ATV DIN 18320 seien u.a. die einzelnen Landschaftsbaufachnormen DIN 18915 bis DIN 18920 enthalten. Die Titel dieser Fachnormen seien jeweils mit dem Begriff »Vegetationstechnik im Landschaftsbau« überschrieben und nähmen damit ebenfalls eine eindeutige Zuordnung der in den Normen aufgeführten Leistungen zu den Bauleistungen vor. Noch deutlicher werde der Bezug zu den Bauleistungen entsprechend § 1 VOB/A durch den Titel der Fachnorm DIN 18919, der laute: »Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)«. Bei den Landschaftsbauarbeiten sei der »lebende Baustoff Pflanze« in seiner vielfältigen Erscheinungsform der maßgebliche, prägende und funktionale Bestandteil der baulichen Anlage. Die notwendigen Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an diesem Baustoff Pflanze dienten somit der Erreichung und anschließenden Bewahrung der Funktionsfähigkeit. Durch diese Maßnahmen, z.B. Schnittmaßnahmen an Bäumen und Hecken, werde regelmäßig in die Substanz der Pflanze und damit in die bauliche Anlage selbst eingegriffen.

Die Zuordnung der Baumpflege zur VOB entspricht möglicherweise der überwiegenden Auffassung der Baumpflegebetriebe, wie sich insbesondere den Ausführungen der Qualitätsgemeinschaft für Baumpflege und Baumsanierung (QBB) entnehmen lässt.<sup>16</sup> Das von der QBB bei den Rechtsanwälten Bußmann und Feckler in Auftrag gegebene Rechtsgutachten sei zu dem Ergebnis gekommen, dass Arbeiten der Baumpflege im Sinne der ZTV-Baumpflege grundsätzlich als Bauleistungen zu qualifizieren und daher nach der VOB/A auszuschreiben seien. Als Begründung führen die Rechtsanwälte unter anderem an, dass nach § 1 VOL/A die Regelungen der VOL ausschließlich für die Vergabe von öffentlichen Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen), nicht aber für Bauleistungen gelten. Der Begriff der Bauleistung sei nach einhelliger Auffassung der Rechtsprechung sehr weit auszulegen und gehe vor allem weit über das allgemeine Sprachverständnis von Bauwerken hinaus. So bestünde Einigkeit darüber, dass Bauleistungen im Sinne der VOB auch die Arbeiten an einem Grundstück umfassen, die nicht in Bezug zur Errichtung eines Gebäudes im klassischen Sinne stehen. Eine eingehendere Befassung mit dem Gutachten ist leider nicht möglich, da es nicht veröffentlicht wurde.

### 3. Rechtsprechung

Wie bereits im Zusammenhang mit der Kommentarliteratur in den Fußnoten stellenweise zum Ausdruck kam, nimmt ein Teil der Rechtsprechung<sup>17</sup> keine Bauleistung an, wenn die Tätigkeiten nur einen geringen Instandsetzungsanteil beinhalten. Nach einer Entscheidung der VK Bund<sup>18</sup> handelt es sich bei Leistungen der sog. Unterhaltungspflege nicht um »Instandhaltungsmaßnahmen« i.S.d. § 1 VOB/A. Unter diesen Begriff fielen nur solche Leistungen, die für die Erneuerung oder den Bestand der baulichen Anlage von wesentlicher Bedeutung seien, ferner müsse es sich um Arbeiten von einem gewissen Umfang handeln, die zu einem Eingriff in die Substanz der baulichen Anlage führten.<sup>19</sup> Diese Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt, weil die Tätigkeiten lediglich der Erhaltung des status quo dienten, nämlich der Pflege der bereits vorhandenen Gartenanlagen. Die zu erbringenden einfachen Gartenarbeiten ohne Neupflanzungen sollten direkt an den Pflanzen bzw. im Wesentlichen unmittelbar an oder allenfalls knapp unterhalb der

Grundstücksfläche erfolgen (z.B. beim Entfernen von Unkraut samt Wurzelwerk oder dem Lockern der Pflanzflächen bis 3 cm Tiefe), so dass die Substanz der Gartenanlage hierdurch gar nicht oder allenfalls unwesentlich tangiert werde. Umfangreichere Erdbewegungsarbeiten, die z.B. beim Pflanzen von Bäumen erforderlich sein könnten, seien ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vergabe.

Dagegen sprach sich das OLG Düsseldorf<sup>20</sup> bei Straßenbäumen für eine Zuordnung der Baumpflegearbeiten zur VOB aus: Straßenbäume seien als Bepflanzung Zubehör von Straßen (Anmerkung: und damit Zubehör eines Bauwerks, vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG) und damit im Sinne des § 1 VOB/A ein Teil der »baulichen Anlage« Straße selbst. Daher würden Baumpflegearbeiten an Straßenbäumen als Instandhaltungsarbeiten unter die »Bauleistungen« i.S.d. § 1 VOB/A fallen. Ebenso entschied das LG Bonn<sup>21</sup> und führte weiter aus, dass nach seiner Auffassung nichts anderes für den Begriff der »baulichen Anlage« der VOB/B gelte.<sup>22</sup> Nach einer weiteren Entscheidung des OLG Brandenburg<sup>23</sup> ist das Entfernen des Totholzes aus bestimmten Bäumen an öffentlichen Straßen, da auf einen zu erzielenden Erfolg gerichtet, Werkvertrag (§ 631 BGB) und es greife, wenn wirksam einbezogen, die VOB/B.

Andererseits wurde zu Unterhaltungsarbeiten an einem Gewässer entschieden, dass sie Instandsetzungsarbeiten seien, da sie bauwerksbezogen und mit fühlbaren Eingriffen in die Bauwerkssubstanz verbunden seien. Sie könnten nicht mit Reinigungsarbeiten bzw. Gartenpflege in und um Gebäude verglichen werden; sie unterfielen deshalb der VOB.<sup>24</sup>

Die Vergabe von Leistungen des maschinellen Holzeinschlags und zugehöriger Rückung in Waldflächen wurden wiederum ohne nähere Begründung als Dienstleistungsauftrag angesehen und die VOL/A angewendet.<sup>25</sup>

#### 4. Zwischenergebnis

§ 1 VOB/A erfasst mit seiner weiten Definition grundsätzlich auch Baumpflegearbeiten. Allerdings müssen insbesondere gemäß der oben zitierten Rechtsprechung zu Straßenbäumen<sup>26</sup> die Bäume Zubehör eines Bauwerks (hier: Straße) sein. Danach unterliegt der Rückschnitt von Bäumen unproblematisch der VOB, wenn hierdurch ein Bauwerk (z.B. öffentliche Straße, Sportanlage, Friedhofsanlage) instandgehalten wird, die Bäume also Teile einer baulichen Anlage sind. Darauf, dass es sich um eine Leistung handeln muss, die für die Erneuerung oder den Bestand der baulichen Anlage von wesentlicher Bedeutung ist, kommt es zumindest nach der Rechtsprechung zu Straßenbäumen anscheinend nicht an.<sup>27</sup>

Ob dies alles in gleicher Weise für die Instandhaltung eines Grundstücks ohne Bauwerk gilt, ist noch nicht abschließend geklärt. Dagegen spricht die besagte Rechtsprechung. Gerichtliche Entscheidungen zu Baumpflegearbeiten zur Instandhaltung eines Grundstücks ohne Bauwerk existieren – soweit ersichtlich – bislang nicht.

Dafür könnte sprechen, dass nach dem ganz überwiegenden Teil der oben zitierten Kommentarliteratur der Begriff der baulichen Anlage in § 1 VOB/A weit auszulegen ist (»alle Arbeiten an einem Grundstück«). Arbeiten an Bäumen sind letztlich Arbeiten an einem Grundstück, da die Bäume wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind (§ 94 BGB). Allerdings ist nach der Kommentarliteratur wohl ein funktionaler Zusammenhang mit baulichen Arbeiten erforderlich. Als Beispiele werden Aufschüttungen, Ausschachtungsarbeiten und Verfüllarbeiten genannt, bei denen typischerweise Baumaschinen verwendet werden.

Insofern geht auch die ebenfalls genannte Garten- und Landschaftsgestaltung noch eher mit baulichen Arbeiten am Grundstück einher als Baumpflege- oder Baumschnittarbeiten.

Letztlich ist die Argumentation der GaLaBau-Literatur am überzeugendsten. Entscheidend ist nämlich Folgendes: Der aus Vertretern aller wichtigen öffentlichen Auftraggeber sowie Spitzenorganisationen der Wirtschaft und der Technik bestehende Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeitet im Hauptausschuss Allgemeines die VOB/A und VOB/B sowie in den Hauptausschüssen Hochbau und Tiefbau die VOB/C; diese Hauptausschüsse haben das Recht zur Bildung von Arbeitsausschüssen. Die Legitimationsgrundlage für ihre Tätigkeit ist die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins (§ 1), die in § 2 festlegt, der DVA habe die Aufgabe, Grundsätze für die sachgerechte Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln; das erfolge insbesondere durch die Erarbeitung und Fortschreibung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).<sup>28</sup>

Die VOB/C ist als Teil einer Vertragsordnung konzipiert. In den Vergabeunterlagen ist nach § 8a Abs. 1 VOB/A die Geltung der VOB/C als Vertragsbestandteil vorzuschreiben. Bei der Formulierung der Leistungsbeschreibung müssen die Anforderungen des Abschnitts 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (DIN 18299 ff.) beachtet werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A). Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB/C bleiben nach § 8a Abs. 3 VOB/A grundsätzlich unverändert.<sup>29</sup> Die drei Teile der VOB erweisen sich aufgrund der zahlreichen ausdrücklichen Verweisungen in den einzelnen Teilen als eine Einheit.<sup>30</sup> Dies rechtfertigt es, sich in der Praxis bei der Auslegung von § 1 VOB/A an der VOB/C und deren ATV (hier namentlich DIN 18919) zu orientieren. Leistungen, die dort enthalten sind, sind nach diesen ATV abzuwickeln. Daher ist es nur konsequent und geradezu zwingend, für die Ausführung derartiger Arbeiten die VOB/A als maßgebliche Vergabeordnung zu Grunde zu legen.

Die inhaltliche Ausfüllung des § 1 VOB/A ist in erster Linie dem Regelwerkersteller vorbehalten. Der in dem Regelwerk klar zum Ausdruck kommende Wille des Regelwerkerstellers kann nicht ohne Weiteres durch eine namentlich von den Gerichten vorgenommene Auslegung unter Ignorierung der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilen der VOB eingeschränkt werden. Sachliche Gründe, weshalb die VOL/A bzw. die UVgO der VOB/A vorzuziehen wären, sind nicht ersichtlich.

Für den Fall, dass man entgegen der hier vertretenen Auffassung doch der Ansicht folgen möchte, dass es sich um eine Leistung handeln muss, die für die Erneuerung oder den Bestand der baulichen Anlage von wesentlicher Bedeutung ist, wird es insoweit auf die konkrete zu vergebende Maßnahme ankommen. Hierbei dürfte eine auf der Grundlage der ATV DIN 18320 und der Fachnorm DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) durchzuführende Differenzierung sachgerecht sein<sup>31</sup>:

- Handelt es sich um Baumpflege im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, werden diese Leistungen in der Regel im Zusammenhang mit den zugehörigen Pflanzarbeiten vergeben. Diese sind demzufolge den Bauleistungen zuzuordnen.
- Bei Pflegeleistungen an Bäumen außerhalb der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, die überwiegend reine pflegerische Tätigkeit umfassen (z.B. betriebliche Unterhaltungspflege an Straßenbäumen wie Kontrolle, Anbinden an Baumpfosten, Baumscheibe pflegen und wässern), handelt es sich um Dienstleistungen, da nicht wesentlich in den Bestand eingegriffen wird.

- Baumschnittarbeiten, bei denen wesentlich in den Bestand eingegriffen wird, sind den Bauleistungen nach der VOB zuzuordnen und zählen zu den in der VOB verankerten Arbeiten an einem Grundstück. Sie sind somit nach VOB auszuschreiben. Gleiches wird nach der Rechtsprechung für die Entnahme von Totholz anzunehmen sein.<sup>32</sup>

Nach der hier vertretenen Auffassung ist diese Differenzierung allerdings nicht erforderlich. Richtigerweise sind alle Leistungen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege den Instandhaltungsarbeiten zuzuordnen, die wiederum eindeutig in den Geltungsbereich der VOB fallen.<sup>33</sup>

### III. Abgrenzung zu Bauaufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte

Dem vorstehenden Zwischenergebnis steht die Definition von Bauleistungen in § 103 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB i.V.m. Anhang II der RL 2014/24/EU bzw. § 103 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB nicht entgegen.

§ 103 Abs. 3 GWB, Anhang II zur Allgemeinen Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU) und § 1 Abs. 1 VOB/A-EU sind allein für die Definition der »Baufträge« oberhalb der EU-Schwellenwerte einschlägig (vgl. § 106 Abs. 1 GWB)<sup>34</sup>. Im Anhang II werden abschließend diejenigen Arbeiten definiert, die europarechtlich als »Bauarbeiten« im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 der Richtlinie gelten. Diese grundsätzlich abschließende Aufzählung weicht von der weiten Definition der »Bauarbeiten« in § 1 VOB/A durchaus ab.<sup>35</sup> Soweit bestimmte Arbeiten nicht enthalten sind, sind diese mithin europarechtlich nicht als »Bauftrag«, sondern als »Dienstleistungsauftrag« zu qualifizieren mit der Konsequenz, dass sie bereits bei Erreichen des niedrigeren Schwellenwerts von (seit 01.01.2022) 215.000,- EUR ohne Umsatzsteuer mit europaweiter Publizität zu vergeben sind.<sup>36</sup> Aus europäischer Sicht sind reine Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ohne Eingriff in die Substanz des Bauwerks oder Bodens keine Bauaufträge, sondern Dienstleistungsaufträge.<sup>37</sup> Namentlich Baumpflegearbeiten werden im Anhang II nicht aufgeführt. Ergänzend sei allerdings angemerkt, dass zu § 103 Abs. 3 Nr. 1 GWB ebenfalls vertreten wird, dass Bauaufträge auch der Vergabe von Grünflächenarbeiten zugrunde liegen, da die Pflanzen wesentlicher Bestandteil der Grundstücke seien.<sup>38</sup> Folgt man dieser Ansicht, ist konsequenterweise der höhere Schwellenwert für Bauaufträge (seit 01.01.2022: 5.382.000,- EUR) maßgeblich.

Eine Anwendung der nach einigen Ansichten engeren Definition von Bauleistungen in § 103 Abs. 3 GWB, Anhang II der RL 2014/24/EU und § 1 Abs. 1 VOB/A-EU auf die Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwerts für Dienstleistungsaufträge kommt nicht in Betracht.<sup>39</sup> Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind insbesondere die europäischen Richtlinien, §§ 97 ff. GWB, die Vergabeverordnung (VgV) sowie der Abschnitt 2 der VOB/A nicht anwendbar.<sup>40</sup> Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut der Regelungen sowie ihrem Sinn und Zweck. Dies gilt selbst dann, wenn dem zu erteilenden Auftrag trotz Unterschreitung des EU-Schwellenwerts im Einzelfall eine grenzüberschreitende Bedeutung (Binnenmarktrelevanz) zukommt. In einem solchen Fall entfalten für die Auftragsvergabe nach gängiger Ansicht allein die Regelungen des EU-Primärrechts – in Gestalt des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Art. 10, 28, 49 und 56 AEUV - in der Weise Wirkung, dass die EU-primärrechtlichen Grundsätze der Wettbewerbsfähigkeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung zu beachten sind.<sup>41</sup>

Der Anwendungsbereich der europäischen Richtlinien mit ihren nationalen Umsetzungsvorschriften (GWB, VgV usw.) ist nur dann eröffnet, wenn der in der Richtlinie jeweils konkret festgelegte Auftragswert, der Schwellenwert, bei einer Auftragsvergabe erreicht oder überschritten wird. Der Richtliniengeber nimmt hier eine typisierende Wertung vor, welche Aufträge ein besonderes Maß an Binnenmarktrelevanz auf-

weisen, weshalb diesen Werten besondere Bedeutung zukommt. Die Festsetzung der Schwellenwerte führt so zu einer Zweiteilung des Vergaberechts: Oberhalb der Schwellenwerte gelten die Richtlinien und das Primärrecht, unterhalb der Schwellenwerte findet nur das Primärrecht Anwendung. Eine analoge Anwendung der Richtlinien auf den Bereich unterhalb der Schwellenwerte kommt nicht in Betracht, da es an der notwendigen planwidrigen Regelungslücke fehlt. Zum einen steht der klare Wortlaut der Richtlinien entgegen, zum anderen hätte der Richtliniengeber bei den letzten Reformen ungewollte Regelungslücken schließen können, was er nicht getan hat.<sup>42</sup> Die sog. Basisparagrafen des ersten Abschnitts der VOB/A dienen selbst nicht der Umsetzung von EU-Recht und sind folglich nicht richtlinienkonform auszulegen. Der Bauleistungsbegriff für Vergaben im Oberschwellenbereich kann sich deshalb von dem im Unterschwellenbereich unterscheiden.

Richtigerweise findet deshalb § 1 VOB/A mit dem Bauleistungsbegriff nach nationalem Verständnis Anwendung, wenn der maßgebliche Schwellenwert des § 106 GWB unterschritten ist und Bund, Länder oder Kommunen die Bestimmungen für anwendbar erklärt haben. Nach den Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern zu § 55 der jeweiligen Haushaltsordnung oder durch entsprechendes Landesvergabegesetz kann im Bereich unterhalb der europäischen Schwellenwerte der Abschnitt 1 der VOB/A für die Vergabe von Bauleistungen für anwendbar erklärt werden.<sup>43</sup> Dies ist z.B. für Bayern in Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 BayHO geschehen.<sup>44</sup> Maßgeblich ist dann im Bereich der Unterschwellenvergabe, wobei insoweit wie ausgeführt grundsätzlich auf den Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge abzustellen ist, allein der Bauleistungsbegriff nach nationalem Verständnis.

#### IV. Fazit

§ 1 VOB/A erfasst mit seiner weiten Definition, die über die VOB/C von den ATV mitgeprägt wird, grundsätzlich auch Baumpflegearbeiten. Eine Anwendung von § 1 VOB/A ist nach hier vertretener Auffassung ebenfalls angezeigt, wenn die Bäume nicht als Zubehör eines Bauwerks anzusehen sind. Des Weiteren muss es sich auch nicht ausschließlich um Baumschnittarbeiten, bei denen wesentlich in den Bestand eingegriffen wird, oder um Totholzentnahmen handeln. Eine Anwendung der VOB/A wird bei einer Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwerts für Dienstleistungsaufträge nicht durch die nach einigen Ansichten engere europarechtlich geprägte Definition von Bauleistungen in § 103 Abs. 3 GWB und § 1 Abs. 1 VOB/A-EU i.V.m. Anhang II der RL 2014/24/EU gehindert.

#### Anmerkungen zur Anlage II

<sup>1</sup> Vgl. für Bayern: mit Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA), veröffentlicht am 30.11.2017 (AII-MBI, S. 507) wurde die UVgO für staatliche Auftraggeber eingeführt; diese haben für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Unterschreitung des EU-Schwellenwerts ab 01.01.2018 die UVgO anzuwenden, vgl. Nr. 2.1 der VV zu § 55 BayHO, Bkm. des BayStMF über die Verwaltungsvorschriften zu BayHO (VV-BayHO) v. 5.7.1973, FMBl.259, zuletzt geändert durch Bkm. v. 29.11.2019, BayMBl Nr. 536.

<sup>2</sup> Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration v. 31.07.2018 (AII-MBI, S. 547) wurde den kommunalen Auftraggebern in Bayern für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die UVgO zur Anwendung empfohlen.

- <sup>3</sup> Reichling in Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 3. Aufl. 2021, Rn. 119.
- <sup>4</sup> Reichling in Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 3. Aufl. 2021, Rn. 121.
- <sup>5</sup> Reichling in Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 3. Aufl. 2021, § 2 Anwendungsbereich, Rn. 121.
- <sup>6</sup> Nach a.A. stellt die Definition der Bauleistungen in § 1 VOB/A keine Legaldefinition dar, es könnten auch andere Leistungen, die nicht Bauleistungen sind, der VOB unterstellt werden, wenn dies sinnvoll erscheine, so Hertwig, Praxis des Vergaberechts, 7. Aufl. 2021, Teil 1., Rn. 121 unter Verweis auf Lampe-Helbig, Handbuch der Bauvergabe, 2. Aufl., Rn. 50.
- <sup>7</sup> Hertwig, Praxis des Vergaberechts, 7. Aufl. 2021, Teil 1., Rn. 120.
- <sup>8</sup> Hertwig, Praxis des Vergaberechts, 7. Aufl. 2021, Teil 1., Rn. 120, unter Verweis auf OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.07.1998, U (Kart) 24/98 und LG Bonn, Urt. v. 18.11.2020, 1 O 125/20, jeweils zu Baumpflegearbeiten bei Straßenbäumen; Ziekow/Völlink/Herrmann, 4. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 5 unter Verweis auf OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.07.1998, U (Kart) 24/98 zu Baumpflegearbeiten bei Straßenbäumen; BeckOK VergabeR/Schoenmaker, 22. Ed. 31.10.2021, VOB/A § 1 Rn. 17 unter Verweis auf LG Bonn, Urt. v. 18.11.2020, 1 O 125/20 zu Baumpflegearbeiten bei Straßenbäumen.
- <sup>9</sup> Glahs in Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, 4. Aufl. 2022, G. Vergaberecht, Rn. 19 unter Verweis auf Ingenstau/Korbion/Korbion VOB § 1 Rn. 18 ff.; BeckOK VergabeR/Schoenmaker, 22. Ed. 31.10.2021, VOB/A § 1 Rn. 17: jegliche Arbeiten an einem Grundstück, wie etwa Gartengestaltung, selbst wenn sie nicht zwecks der Errichtung eines Bauwerks vorgenommen würden, seien als bauliche Anlagen zu qualifizieren; ähnlich Kapellmann/Messerschmidt/Lederer, 7. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 13, 17; a.A. Schaller, Kommunal Technik 3/2021, 6: nach § 103 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB haben Bauvorhaben die Errichtung oder Änderung eines Bauwerks zum Gegenstand, die Leistung muss mit dem Bau und dem Bauen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen; identisch Schaller, AFZ-DerWald 4/2022, 30; Ziekow/Völlink/Herrmann, 4. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 5: bei Baumpflegearbeiten nur als Zubehör eines Bauwerks unter Verweis auf OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.07.1998, U (Kart) 24/98 zu Baumpflegearbeiten bei Straßenbäumen.
- <sup>10</sup> Kapellmann/Messerschmidt/Lederer, 7. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 18 unter Verweis auf Ingenstau/Korbion/Korbion VOB/A § 1 Rn. 1, Rn. 22 m.w.N.; BeckOK VergabeR/Schoenmaker, 22. Ed. 31.10.2021, VOB/A § 1 Rn. 24.
- <sup>11</sup> Kapellmann/Messerschmidt/Lederer, 7. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 18 unter Verweis auf Ingenstau/Korbion/Korbion VOB/A § 1 Rn. 35; BeckOK VergabeR/Schoenmaker, 22. Ed. 31.10.2021, VOB/A § 1 Rn. 26; Ziekow/Völlink/Herrmann, 4. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 13.
- <sup>12</sup> Ziekow/Völlink/Herrmann, 4. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 15 mit Verweis auf OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.10.2006, VII-Verg 35/06 zu »Rahmenwartungsverträgen« über Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen, elektroakustische Anlagen, Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen, Rauch-Wärme-Abzugsanlagen sowie Brand- und Rauschutztüren, VK Berlin, Beschl. v. 02.06.2009, VK-B2-12/09 zu Instandhaltung und Reparatur von Leitungen; ebenso BeckOK VergabeR/Schoenmaker, 22. Ed. 31.10.2021, VOB/A § 1 Rn. 27 mit Verweis auf OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.04.2010, Verg 60/09 zur Wartung einer Brandmeldeanlage und Auswechslung der Meldegeräte als Dienstleistungsauftrag.
- <sup>13</sup> BeckOK VergabeR/Schoenmaker, 22. Ed. 31.10.2021, VOB/A § 1 Rn. 27 unter Verweis auf VK Berlin, Beschl. v. 02.06.2009, VK-B2-12/09 zu Instandhaltung und Reparatur von Leitungen.
- <sup>14</sup> Thieme-Hack, Jahrbuch der Baumpflege 2008, 87; Schomakers/Thieme-Hack, Neue Landschaft 01/2008, 44; Schomakers, Jahrbuch der Baumpflege 2017, 273.
- <sup>15</sup> Schomakers, Jahrbuch der Baumpflege 2017, 273 (274).
- <sup>16</sup> DEGA GALABAU 1/2013, 10.
- <sup>17</sup> VK Berlin, Beschl. v. 02.06.2009, VK-B2-12/09 zu Instandhaltung und Reparatur von Leitungen; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.10.2006, VII-Verg 35/06 zu »Rahmenwartungsverträgen« über Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen, elektroakustische Anlagen, Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen, Rauch-Wärme-Abzugsanlagen sowie Brand- und Rauschutztüren.
- <sup>18</sup> VK Bund, Beschl. v. 29.03.2006, VK 3-15/06 zu Gartenpfllegearbeiten, auszuführen nach DIN 18919, hatten u.a. auch das Auslichten, Schneiden von Gehölzen entsprechend der ZTV-Baumpflege zum Gegenstand.
- <sup>19</sup> Vgl. ferner VK Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 03.06.2019, 3 VK LSA 13/19 und 14/19: Vergabe nach VOL/A: »Pflege der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Land Sachsen-Anhalt ..., Durchführung einer pauschalen Baumkontrolle auf Friedhöfen mit Baumbestand.«
- <sup>20</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.07.1998, U (Kart) 24/98.

- <sup>21</sup> LG Bonn, Urt. v. 18.11.2020, 1 O 125/20.
- <sup>22</sup> Vgl. ferner VK Sachsen-Anhalt, Urt. v. 13.03.2019, 3 VK LSA 07/19 zu Baumpflegearbeiten an ausgewählten Kreisstraßen des Landkreises; OLG Brandenburg, Urt. v. 22.04.2020, 11 U 153/18 zu Baumfäll- und Rodungsarbeiten an einer Bundesautobahn.
- <sup>23</sup> OLG Brandenburg, Urt. v. 16.10.2019, 4 U 80/18.
- <sup>24</sup> VK Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21.02.2008, VK 2 LVwA LSA-01/08.
- <sup>25</sup> OLG Brandenburg, Urt. v. 29.01.2013, Verg W 8/12.
- <sup>26</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.07.1998, U (Kart) 24/98; LG Bonn, Urt. v. 18.11.2020, 1 O 125/20; dem OLG Düsseldorf folgend Ziekow/Völlink/Herrmann, 4. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 5: bei Baumpflegearbeiten nur als Zubehör eines Bauwerks.
- <sup>27</sup> Dezidiert a.A. ist im Zusammenhang mit Arbeiten an Bäumen von den Gerichten bzw. Vergabekammern – soweit ersichtlich – allein die oben zitierte VK Bund (Beschl. v. 29.03.2006, VK 3-15/06); sich hierauf stützend Schaller, AFZ-DerWald 4/2022, 30.
- <sup>28</sup> Zum Ganzen Motzke in Beck'scher VOB- und Vergaberechtskommentar VOB Teil C, 4. Aufl. 2021, Rn. 2.
- <sup>29</sup> Motzke in Beck'scher VOB- und Vergaberechtskommentar VOB Teil C, 4. Aufl. 2021, Rn. 23; zu den Verweisungen der VOB/B auf die VOB/C s. derselbe a.a.O., Rn. 28 ff.
- <sup>30</sup> Motzke in Beck'scher VOB- und Vergaberechtskommentar VOB Teil C, 4. Aufl. 2021, Rn. 77 ff. (80).
- <sup>31</sup> Vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 10.02.2020, StB 13/7143.2/07-3272320.
- <sup>32</sup> OLG Brandenburg, Urt. v. 16.10.2019, 4 U 80/18.
- <sup>33</sup> Näher Thieme-Hack, Jahrbuch der Baumpflege 2008, 87 (91).
- <sup>34</sup> Dies übersieht Schaller, Kommunal Technik 3/2021, 6; ebenso Schaller, AFZ-DerWald 4/2022, 30.
- <sup>35</sup> Reichling in Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 3. Aufl. 2021, § 2 Anwendungsbereich, Rn. 122; Hertwig, Praxis des Vergaberechts, 7. Aufl. 2021, Teil 1., Rn. 122; Glahs in Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, 4. Aufl. 2022, G. Vergaberecht, Rn. 20; a.A. Kapellmann/Messerschmidt/Lederer, 7. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 4 und 5: es sei zu vermuten, dass es bei der bislang h.M. verbleiben sollte, wonach der Begriff der Bauleistungen in den Basisparagrafen und der Begriff der Bauaufträge im Geltungsbereich des EU-Vergaberechts inhaltsgleich zu verstehen seien; dabei weist aber Kapellmann/Messerschmidt/Lederer, 7. Aufl. 2020, VOB/A § 1 Rn. 6 mit Verweis u.a. auf Ingenstau/Korbion/Korbion VOB/A § 1 Rn. 9 ausdrücklich darauf hin, dass dadurch, dass man den Begriff bauliche Anlage in § 1 VOB/A verwende, klargestellt werde, dass zu den Bauleistungen im Sinne der VOB auch diejenigen Arbeiten gehörten, die Arbeiten am Grundstück darstellten; Winnes in Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, VOB/A § 1 Rn. 3: zur Auslegung von § 1 VOB/A kann vollumfänglich auf die Kommentierung von § 103 Abs. 3 GWB zurückgegriffen werden.
- <sup>36</sup> Hertwig, Praxis des Vergaberechts, 7. Aufl. 2021, Teil 1., Rn. 122.
- <sup>37</sup> Glahs in Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, 4. Aufl. 2022, G. Vergaberecht, Rn. 20.
- <sup>38</sup> Wegener/Pünder in Pünder/Schellenberg, Vergaberecht 3. Aufl. 2019, § 103 GWB, Rn. 62 und 110 unter Verweis auf OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.07.1998, U (Kart) 24/98 zu Baumpflegearbeiten an Straßenbäumen.
- <sup>39</sup> Ohne nähere Begründung a.A. Schaller, Kommunal Technik 3/2021, 6; ebenso Schaller, AFZ-DerWald 4/2022, 30.
- <sup>40</sup> Glahs in Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, 4. Aufl. 2022, G. Vergaberecht, Rn. 10.
- <sup>41</sup> Kapellmann/Messerschmidt/Glahs, 7. Aufl. 2020, VOB/A, § 2 Rn. 3 ff., § 6 Rn. 6 ff.; Glahs in Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, 4. Aufl. 2022, G. Vergaberecht, Rn. 13 ff.; Dieckmann in Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV, UVgO, 3. Aufl. 2022, Einleitung Rn. 22.
- <sup>42</sup> Pache in Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, BHO § 55 Rn. 60, 68.
- <sup>43</sup> BeckOK VergabeR/Schoenmaker, 22. Ed. 31.10.2021, VOB/A, § 1 Rn. 13; Pache in Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, BHO § 55 Rn. 71.
- <sup>44</sup> Vgl. Nr. 2.2 der VV zu § 55 BayHO, Bkm. des BayStMF über die Verwaltungsvorschriften zu BayHO (VV-BayHO) v. 5.7.1973, FMBI.259, zuletzt geändert durch Bkm. v. 29.11.2019, BayMBI Nr. 536.

*Alte Birnenallee  
auf der Herren-  
insel im Chiem-  
see, 2022*



### Verwendete Gutachten und Literatur

Büro TreeConsult – Brudi & Partner (2016): Gutachten zum Baum-Management in der BSV – Baumpflege und Baumkontrolle, Gauting.

Büro TreeConsult – Brudi & Partner (2019): Gutachten zum Baum-Management in der BSV – Eigenleistung oder Vergabe in Baumkontrolle und Baumpflege, Gauting.

Hilsberg, Rainer (2022): Gutachten zur Frage »Vergabe von Baumpflegearbeiten nach VOB/A oder VOL/A bzw. UVgO?«, Augsburg.

Beutler, Axel & Deuringer, Beatrix (1993): Die Bedeutung von Altbäumen im städtischen Raum für die Fauna, S. 5-18. In: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz [Hrsg.]: Altbäume – Tierökologische Bedeutung und Empfehlungen für die Baumpflege, München.

FLL [Hrsg.] (2013): Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, Bonn.

FLL [Hrsg.] (2017): ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Bonn.

FLL [Hrsg.] (2020): Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit, Bonn.





*Lindenallee  
nach Monplaisir  
im Hofgarten  
Ermitage in  
Bayreuth, 2016*

## Abkürzungsverzeichnis

AST	Außenstelle der Hauptverwaltung
BSV	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, kurz: Bayerische Schlösserverwaltung
ETT	European Tree Technician
ETW	European Tree Worker
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
GIS	Geographisches-Informations-System
HAWK	Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/ Göttingen
KSP/e	Kompetenzstützpunkt/e
LfSt	Landesamt für Steuern
SGV	Schloss- und Gartenverwaltung
SKT	Seilklettertechnik
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VZK	Vollzeitkraft (220 Arbeitstage à 8 Stunden = 1.760 Jahresarbeitsstunden)
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A

## Impressum

 Bayerische Verwaltung der  
staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

**Konzept:** Jost Albert (BSV, Gärtenabteilung), München

**Text, Tabellen und Grafiken:** Jost Albert, Stefan Wallerius (BSV) (Kapitel 8)

**Beratung:** Adrienne Akontz und Erk Brudi, Büro TreeConsult, Gauting und Rainer Hilsberg, Augsburg

**Lektorat:** Heike Palm, Hannover

**Gestaltung, Layout, grafische Umsetzung:** Isabel Barthel, page-perfect.de(sign), München

**Abbildungsnachweise:** Andrea Gruber und Maria Scherf (BSV): S. 3, 8, 19, 25, 30, 34, 35, 54, 56; Jost Albert (BSV): Titelbild, S. 2, 4, 6, 9, 12, 14, 16, 18, 22, 26, 28, 32, 36, 38, 40, 44, 47, 49, 50, 52, 60, 78; Michael Degle (BSV): S. 39, 58; Lisa Heun (BSV): S. 46; Konstantin Buchner (BSV): S. 13; Martin Krauß (BSV): S. 45; Kurt Grübl (BSV): S. 48; Stefan Wallerius (BSV): S. 79; Johann Auer (BSV): Umschlagrückseite; Erk Brudi und freepik.com, brgfx (Baumgrafik): S. 61; BSV-Gärtenabteilung, Plansammlung (Signatur AB 03-05-021): S. 10; iStockphoto, Jeremy (Männchen): S. 60; Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Kartengrundlage): S. 41, 42, 43, 60.

**Titelbild:** Ein Feldahorn (*Acer campestre* L.) am Monopteros-Hügel im Englischen Garten in München, 2017

**Umschlagrückseite:** Ein über 100 Jahre alter, solitär stehender Birnbaum (*Pyrus communis* L.) auf der Burg Trausnitz in Landshut, 2015

1. Auflage: 09/2022





Bayerische  
Schlösserverwaltung